

OGH

OBERSTER GERICHTSHOF



TÄTIGKEITSBERICHT
2015

INHALT

VORWORT DES PRÄSIDENTEN 5

GESCHÄFTSGANG 7

Anfall insgesamt	9
Verfahrensdauer insgesamt	9
Geschäftsgang in Zivilsachen	10
Geschäftsgang in Strafsachen	12
Geschäftsgang in Kartellrechtssachen	14
Geschäftsgang im Evidenzbüro	15
Bericht der Amtsbibliothek	17
Anregung der Vollversammlung des Obersten Gerichtshofs	18

AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN 19

Entscheidungen in Zivilsachen	20
Entscheidungen in Strafsachen	24
Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	25
Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof	27

BEGUTACHTUNGEN 29

VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE 31

Fortbildungsveranstaltungen	32
Besuche im Ausland	32
Besuche beim Obersten Gerichtshof	34

PERSONELLES BEIM OBERSTEN GERICHTSHOF 36

Personalverhältnisse bei Richtern und Richterinnen	37
Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten	38
Personalsituation im Evidenzbüro	38
Auszeichnungen	38



VORWORT

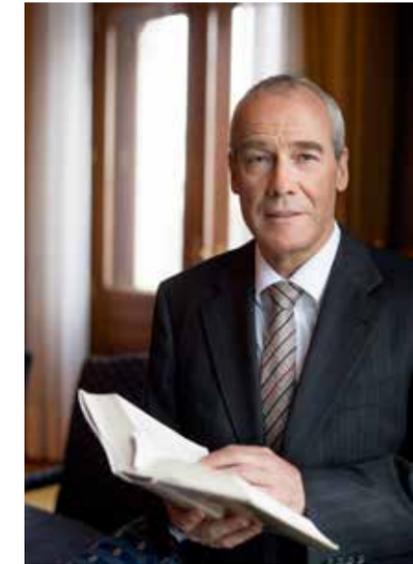
Kein Geringerer als Hans Kelsen betonte in einem Bericht auf der Wiener Tagung der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer im April 1928 über „Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit“: „Was schließlich die Frage betrifft, inwieweit auch individuelle Rechtsakte der Judikatur des Verfassungsgerichts unterworfen sein sollen, so scheiden von vornherein alle richterlichen Akte aus.“ Und weiter: „Individuelle Rechtsakte sollen, sofern sie von Gerichten gesetzt werden, von der Kontrolle durch das Verfassungsgericht ausgeschlossen werden, auch wenn sie verfassungsunmittelbaren Charakter haben.“

In diesem Sinn verlangt Art 92 B-VG ohne Einschränkung den Obersten Gerichtshof als oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen. Just im besonders eingriffsintensiven Strafrecht klaffte jedoch eine empfindliche Lücke, die zu einer unerträglichen Zahl von Verurteilungen Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) führte: Gegen Grundrechtsverletzungen war Bürgerinnen und Bürgern nur ganz ausnahmsweise Rechtsschutz durch diese oberste Instanz verbürgt. Seit 2007 ist die Sache grundlegend anders: Der Oberste Gerichtshof garantiert seither in ständiger Rechtsprechung Überprüfung jeder Art von Grundrechtseingriffen im Strafrecht – und am 6. Oktober 2015 hat der EGMR (appl. 58.842/09) den „Erneuerungsantrag“ ausdrücklich als wirkungsvolle Menschenrechtsbeschwerde bezeichnet und damit den „goldenen Schlussstein“ (Lewisch, Strafrechtslehrer und praktizierender Rechtsanwalt) im strafprozessualen Rechtsschutz akzeptiert.

Davon, dass auch die sonstige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs spannend zu lesen ist, können Sie sich selbst überzeugen.

Ich wünsche Ihnen dabei viel Vergnügen.

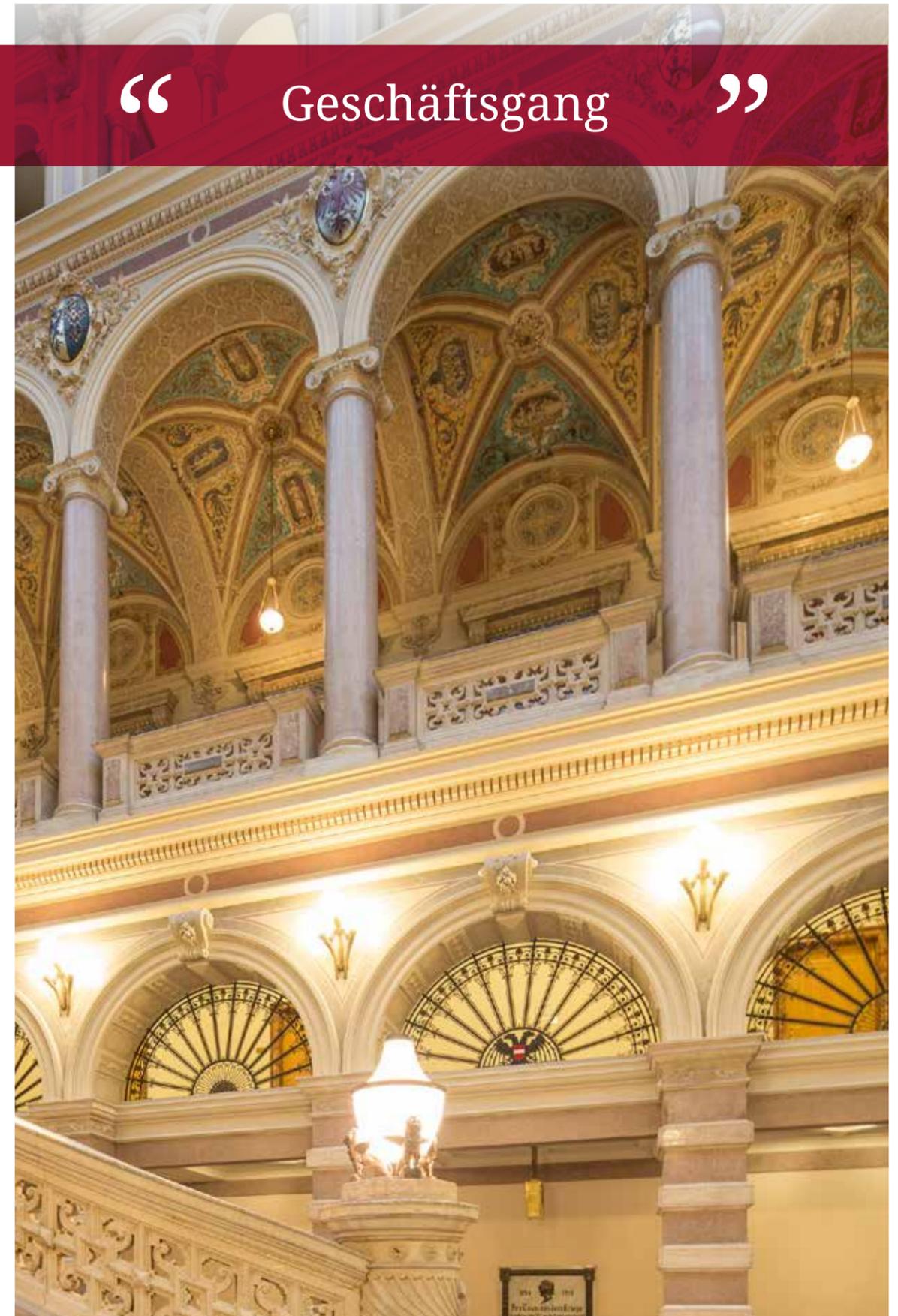
Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz
Präsident des Obersten Gerichtshofs



Wien, im Mai 2016



“ Geschäftsgang ”

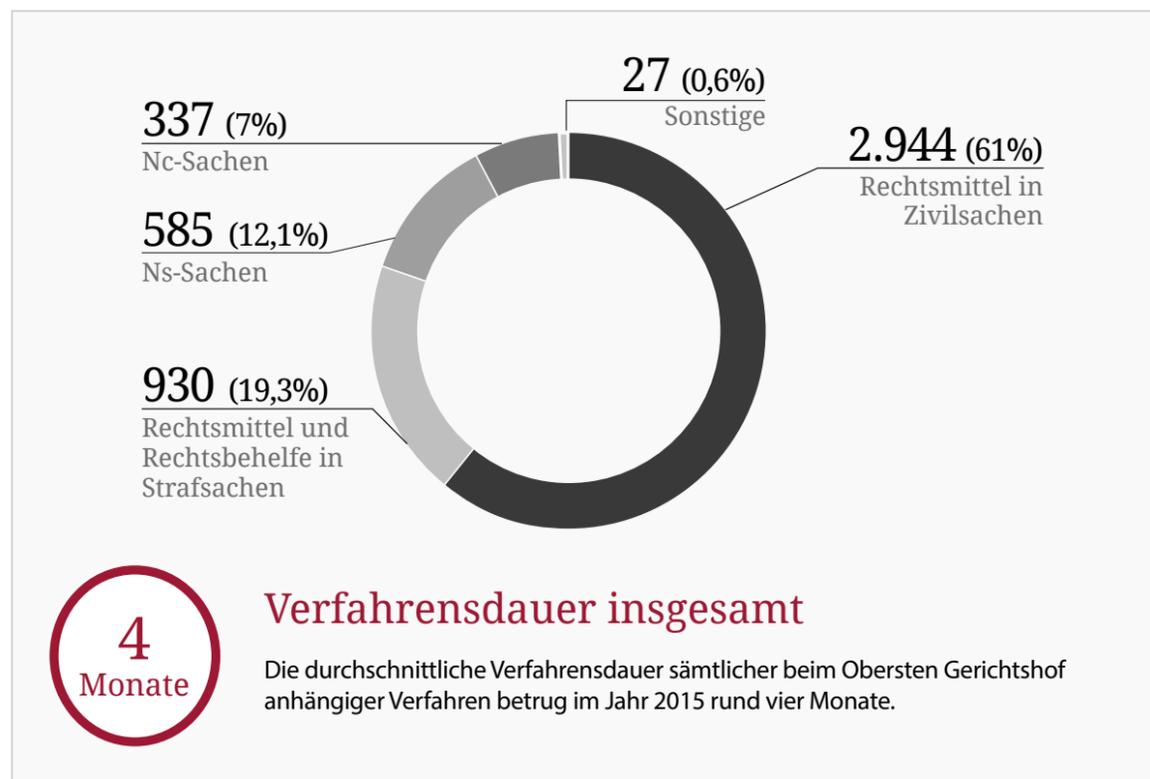




Geschäftsgang

Anfall insgesamt

Rechtsmittel in Zivilsachen (insgesamt)	2.944
Nc-Sachen <small>(wie etwa Delegationen)</small>	337
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Strafsachen	930
Ns-Sachen	585
Kartellsachen <small>(in denen der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht tätig wurde)</small>	13
OCg-Sachen / ONc-Sachen <small>(Oberster Gerichtshof in Schiedssachen, § 615 ZPO)</small>	6
Fs-Sachen	8
Justizverwaltungssachen <small>(überwiegend Rechtsschutz- und Auskunftsgesuche)</small>	5.717



Geschäftsgang in Zivilsachen

Anfall in Ob, ObA, ObS, OCg, Ok

Der Oberste Gerichtshof zählt die angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands zu den ordentlichen Rechtsmitteln.

Mehrfach in einem Akt gegen dieselbe Entscheidung erhobene Rechtsmittel (etwa von beiden Seiten eingebrachte Revisionen) werden dabei nur einmal gezählt.

Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs sowie Verfahren über die Bildung des Schiedsgerichts (§ 615 ZPO) werden aus Gründen der Übersichtlichkeit als „ordentliche Rechtsmittel“ gezählt.

Unter Berücksichtigung dieser Zählweise ergibt sich für das Berichtsjahr 2015 folgender Anfall:

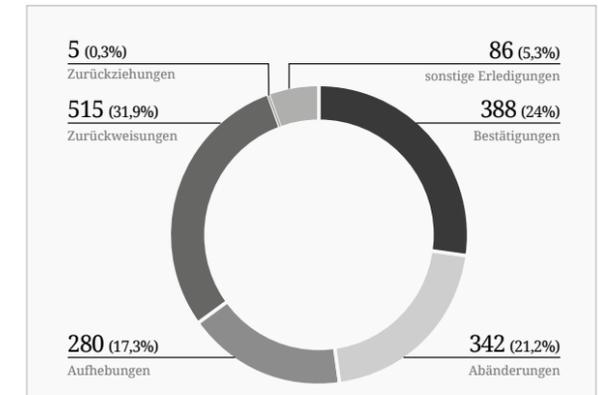
2.944 Rechtsmittel insgesamt (2014: 2.816)



Erledigungen

Ordentliche Rechtsmittel (einschließlich angenommene ao Rechtsmittel)

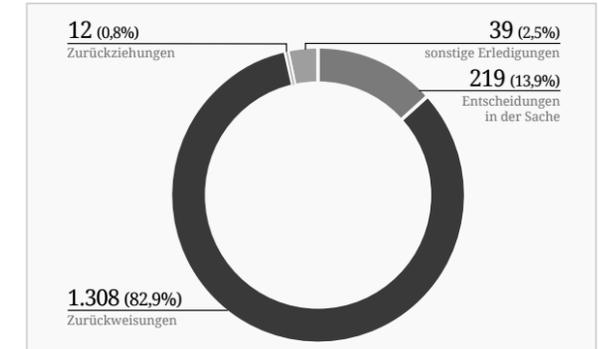
Bestätigungen	388
Abänderungen	342
Aufhebungen	280
Zurückweisungen	515
Zurückziehungen	5
sonstige Erledigungen	86



Zu „sonstigen Erledigungen“ zählen auch Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof (2 Anträge) und Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (in 6 Akten).

Außerordentliche Rechtsmittel

Entscheidungen in der Sache (2014: 173)	219
Zurückweisungen	1.308
Zurückziehungen	12
sonstige Erledigungen (davon 1 Normprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof)	39



Insgesamt anhängig verbliebene Verfahren

Ende des Jahres 2015 verblieben

Anhängige Akten (2014: 889)	807
---------------------------------------	------------

Zusammenfassung

Gemessen am Gesamtanfall ist die Arbeitsbelastung gegenüber dem Jahr 2014 um 128 Fälle signifikant angestiegen. Die Zahl der ordentlichen Rechtsmittel stieg um 117 Fälle; der Anfall an außerordentlichen Revisionen und Revisionsrekursen stieg um 11 Fälle an, wobei insgesamt 219 (von 1.439) außerordentliche Rechtsmittel – damit mehr als 15% – zur inhaltlichen Behandlung angenommen wurden.

Der Arbeitsaufwand wurde auch im Hinblick darauf, dass abermals zahlreiche komplexe Anlegerverfahren und Verbandsprozesse mit einer Vielzahl zu prüfender Vertragsklauseln zu entscheiden waren, nicht geringer.

Die wiedergegebenen Anfallszahlen sind im Vergleich zu anderen europäischen Höchstgerichten nach wie vor relativ hoch. Der zu Recht geforderte hohe Qualitätsstandard kann nur durch großen Arbeitseinsatz der Richterinnen und Richter am Obersten Gerichtshof bewirkt werden. Zudem engagieren sich etliche Gremiumsmitglieder bei Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere auch bei jenen, die vom Obersten Gerichtshof organisiert und bundesweit angeboten werden, und nehmen die mit der Vortrags- und Organisationstätigkeit verbundene Mehrbelastung auf sich.

Geschäftsgang in Strafsachen

Anfall in Os

Im Berichtsjahr 2015 sind 930 Os-Sachen angefallen (2014: 919), was gegenüber dem Vorjahr wiederum eine merkliche Steigerung darstellt. Der überwiegende Teil des Os-Anfalls bestand mit 522 Fällen (2014: 547) aus – großteils mit Berufungen verbundenen – Nichtigkeitsbeschwerden. Die Generalprokuratur erhob in 120 Fällen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2014: 135). Weiters fielen unter anderem 51 Grundrechtsbeschwerden (2014: 38) an, überdies 62 Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO (2014: 47) und 5 Anträge der Generalprokuratur auf außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 StPO (2014: 7).

Fachzuständigkeiten: Im Senat 12 fielen im Berichtsjahr 21 Jugendstrafsachen an (2014: 25), im Senat 13 waren es 36 Finanzstrafsachen (2014: 28), im Senat 15 26 Medienrechtssachen (2014: 15), im Senat 17 36 Strafsachen aus dem Bereich strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen (2014: 56). Im Berichtsjahr fielen auch mehrere Großverfahren an, sodass es in insgesamt 5 Fällen (für einen Zeitraum von insgesamt rund 9½ Monaten) nötig war, den jeweiligen Berichterstatter/die jeweilige Berichterstatterin gegen Neuanfall zu sperren.

Weiterer Anfall

An **Disziplinarsachen** gegen Richter und Richterinnen fielen im Berichtsjahr 2 Fälle an (2014: 4), von denen einer erledigt wurde. Es gab keinen Dienstgerichtsfall und keine Disziplinarsache gegen Notare und Notarinnen. Der Anfall an Ns-Sachen betrug 585 Fälle (2014: 404).

Erledigungen

Erledigt wurden 939 Os-Sachen (2014: 831). In insgesamt 539 Os-Sachen wurden 706 Nichtigkeitsbeschwerden erledigt, von denen 628 (demnach rund 90%) von Angeklagten, 66 von der Staatsanwaltschaft und 6 von Privatbeteiligten stammten.

In 63 Fällen nahm der Oberste Gerichtshof von den Angeklagten nicht geltend gemachte Nichtigkeit aus Anlass von Nichtigkeitsbeschwerden von Amts wegen wahr (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO).

Weiters wurden unter anderem 122 Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2014: 117), 51 Grundrechtsbeschwerden (2014: 38) und 69

Erneuerungsanträge (2014: 46) erledigt. Die Zahl der Gerichtstage ist mit 171 im Vergleich zum Vorjahr (167) etwa gleichgeblieben. Im Berichtsjahr kam es zu keiner Befassung eines verstärkten Senats.

Erfolgsquoten der Rechtsmittel

Von den **706** von Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren 21 zur Gänze und 51 teilweise erfolgreich. In 39 Fällen führten Nichtigkeitsbeschwerden aufgrund amtswegiger Maßnahmen zur Urteilsaufhebung. Damit ergibt sich insgesamt eine (zumindest teilweise) Erfolgsquote für Angeklagte von rund 16%.

Erfolgsquote für Angeklagte
von rund

16%

Von den **66** vom öffentlichen Ankläger erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren 19 ein gänzlicher und 2 ein teilweiser Erfolg beschieden. Die 6 von Privatbeteiligten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren ohne Erfolg. Von den 122 von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes waren 109 erfolgreich. Weiters wurde über 6 Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristversäumnisse entschieden, wobei 2 erfolgreich waren.

Oberster Gerichtshof als „Grundrechtsgericht“

Nach ständiger Rechtsprechung im Anschluss an 13 Os 135/06m können Beschuldigte und diesen gleichgestellte Personen nach Erschöpfung des Instanzenzugs ohne Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) umfassend höchstgerichtliche Grundrechtskontrolle durch den Obersten Gerichtshof verlangen, sei es im Rahmen der Grundrechtsbeschwerde, sei es durch Erneuerungsantrag – und zwar sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren – insbesondere auch gegen Berufungsentscheidungen eines Landes- oder Oberlandesgerichts. Mit Blick auf diese mittlerweile ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (siehe RIS-Justiz RS0122228) judiziert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seit seiner

Entscheidung 58.842/09 vom 6.10.2015, ATV Privatfernseh-GmbH gg Österreich, dass eine Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs gemäß Art 35 MRK als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn zuvor kein Erneuerungsantrag nach § 363a StPO beim Obersten Gerichtshof eingebracht wurde.

2015 wurde 69 Mal (2014: 46) über einen Erneuerungsantrag erkannt und 4 Mal solchen Anträgen Folge gegeben (2014: 2). In 4 (2014: 7) weiteren Fällen waren parallel zu Erneuerungsanträgen erhobene Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes erfolgreich. Zur Erfolgsquote von Erneuerungsanträgen (ohne vorherige Anrufung des EGMR) ist festzuhalten: Solche Anträge werden – wie alle anderen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe – vor Erledigung der Generalprokuratur zur Stellungnahme übermittelt. Erachtet diese das Erneuerungsbegehren für berechtigt, erhebt sie regelmäßig eine gleichgerichtete Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Dem Obersten Gerichtshof wird dadurch nicht bloß Grobprüfung auf der Grundrechtsebene, vielmehr darüber hinausgehend Feinprüfung auf der Ebene des einfachen Gesetzes ermöglicht. Da Erneuerungsanträge keine Kostenfolgen auslösen, erledigt der Oberste Gerichtshof demnach in der Regel bloß die in die gleiche Richtung wie der Erneuerungsantrag gehende Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und verweist den solcherart beschwerdefrei gestellten Erneuerungswerber mit seinem Antrag auf deren Erfolg. Da der Erneuerungswerber in all diesen Fällen mit seiner Individualbeschwerde der Sache nach durchdringt, ergibt sich für Erneuerungsanträge nach § 363a StPO – ohne Befassung des EGMR – eine Erfolgsquote von rund 12%.

Erfolgsquote von rund

12%

Disziplinarsachen betreffend Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Justiz-VAJu (BGBl I 2013/190) ist der Oberste Gerichtshof seit 1.1.2014 Rechtsmittelinstanz in berufs- und standesrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter nach dem Disziplinarstatut 1990 (bzw nach §§ 7 und 17 EIRAG, die die sinngemäße Anwendung des Disziplinarstatuts vorsehen). Im Berichtsjahr wurden 95 Disziplinar-

angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof anhängig, wobei 88 Fälle erledigt wurden.

Anhängig gebliebene Verfahren

Anhängig verblieben zum Jahresende insgesamt 267 Os-Sachen (2014: 276).

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im Jahr 2015 ist die Zahl der anhängig gewordenen Verfahren im Vergleich zum Vorjahr wiederum angestiegen, die Zahl der Erneuerungsanträge und der Grundrechtsbeschwerden hat markant zugenommen. Mit Blick auf die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach eine Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs gemäß Art 35 MRK als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn zuvor kein Erneuerungsantrag nach § 363a StPO beim Obersten Gerichtshof eingebracht wurde, ist davon auszugehen, dass die Zahl solcher Anträge in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird. Zu betonen ist, dass die Menge und die Qualität der vor den Obersten Gerichtshof gebrachten Strafsachen große Anforderungen an die damit befassten Richter und Richterinnen des Obersten Gerichtshofs stellen, wobei hervorzuheben ist, dass immer mehr komplexe und – auch im Hinblick auf das erhöhte Augenmerk des Obersten Gerichtshofs auf die Wahrung der Grundrechte – sensible Straffälle zur Entscheidung herantreten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Richter und Richterinnen des Obersten Gerichtshofs häufig in der justiziellen Fortbildung tätig sind und dadurch eine erhebliche Mehrbelastung auf sich nehmen.



Geschäftsgang in Kartellrechtssachen

Einleitung

Gemäß § 74 KartG hat das Kartellobergericht nach Schluss jedes Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts zu geben.

Das Kartellgericht hat seinen Bericht zu Jv 1418/16b-23b/3 übermittelt.

Geschäftsfall beim Oberlandesgericht

Geschäftsjahr	Kt	Nkt
Bis zum 31.12.2014 verblieben	29	0
Neu angefallen im Jahr 2015	58	3
erledigt	68	3
offen geblieben	19	0

Die Anfallszahlen sind im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum zurückgegangen. Bei den Hausdurchsuchungen sind die Anträge nach § 12 WettbG von 32 Anträgen auf 23 Anträge gefallen.

2015 sind insgesamt 4 Abstellungsanträge nach § 26 KartG 2005 eingebracht worden. 2014 sind 2 derartige Anträge gestellt worden. Einstweilige Verfügungen wurden keine begehrt (2014: 0).

Im Laufe des vergangenen Jahres stellten die Amtsparteien 7 Prüfungsanträge in Zusammenschlussverfahren (2014: 8). Des weiteren wurden 2 Feststellungsanträge gestellt (2014: 4). In 17 Fällen wurde die Verhängung einer Geldbuße beantragt (2014: 26).

Die Telecom-Control-Kommission hat im Jahr 2015 3 Maßnahmenentwürfe in Marktanalysenverfahren zur allfälligen Stellungnahme gemäß § 37 Abs 5 TKG bzw § 37a Abs 1 TKG 2003 an das Kartellgericht übermittelt (2014: 3). Im Jahr 2015 wurden 2 Anträge nach § 27 KartG 2005 gestellt.

Geschäftsfall beim Obersten Gerichtshof

Geschäftsjahr	Ok	Nk
Bis zum 31.12.2014 verblieben	3	0
Neu angefallen im Jahr 2015	13	5
erledigt	11	5
offen geblieben	5	0

Allgemeines

Als Kartellobergericht (§ 88 Abs 2 KartG) fungiert der 16. Senat des Obersten Gerichtshofs. Vorsitzender dieses Senats ist Sen.-Präs. Dr. Manfred Vogel.

Geschäftsfall in Zahlen

Im Jahr 2015 fielen 13 Rechtsmittel in Kartellsachen an; davon wurden 8 Rechtsmittel im selben Jahr erledigt, weiters 3 noch aus dem Vorjahr anhängig verbliebene Rechtsmittel, sodass 5 anhängige Verfahren verblieben. 4 von diesen Rechtsmitteln wurden jedoch am 20.1.2016 erledigt, sodass mittlerweile nur mehr 1 Verfahren offen ist. Teilweise handelte es sich dabei um besonders umfangreiche und schwierige Verfahren, die Entscheidungen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung betreffen. Dabei reichten die betroffenen Branchen vom Lebensmitteleinzelhandel (16 Ok 2/15b) über Abfallwirtschaft (16 Ok 9/15g), Einkaufszentren (16 Ok 6/15s) und Gesundheitswesen (16 Ok 3/15z) zu Gratis-Tageszeitungen (16 Ok 8/14h).

Geschäftsgang im Evidenzbüro

Von der Dokumentationsstelle zum wissenschaftlichen Dienst

Eine im letzten Jahrzehnt unter der Leitung von Sen.-Präs. Hon.-Prof. Dr. Gerhard Kuras forcierte Entwicklung hat sich auch im Jahr 2015 fortgesetzt: Lag Anfang des Jahrtausends der Schwerpunkt der Tätigkeit des Evidenzbüros in der Aufbereitung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die allgemein zugängliche Datenbank „RIS-Justiz“ („Rücklaufbearbeitung“), hat sich der Fokus auf eine erste Bearbeitung der eingehenden Zivilakten („Einlaufbearbeitung“) verschoben. So gab das Evidenzbüro im Jahr 2015 von den 2.714 in den Zivilsenaten 1 - 10 angefallenen Akten in 1.640 Akten (60%) eine Stellungnahme ab. Im Durchschnitt steht dafür ein Zeitbudget von etwa 8 Stunden pro Akt zur Verfügung.



Diese Umstrukturierung bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die im Evidenzbüro tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die stärkere Bindung der Ressourcen im Bereich der Erstaufbereitung der einlangenden Akten erfordert eine bessere Anbindung an die Senate. Andererseits führt die unterschiedliche Inanspruchnahme des Evidenzbüros durch die einzelnen (Zivil-)Senate zu einem stetigen Anpassungsbedarf der Geschäftsverteilung, um die Belastungsunterschiede innerhalb des Evidenzbüros abzufangen.

Evaluierung

Das Anliegen, auch von außen Ideen für einen möglichst optimalen Einsatz der neu dem Evidenzbüro zugeordneten Ressourcen zu finden, bildete den Anlass für eine im Jahr 2015 von der Hofrätin Dr. Grohmann und den Hofräten Dr. Musger und Mag. Wurzer durchgeführte Evaluierung der Tätigkeit des Evidenzbüros. Wesentliche Punkte des Abschlussberichts liegen darin, im Rahmen der Einlaufbearbeitung durch die Anpassung der Vertretungsregelung im Bereich der Fachsachen an jene in allgemeinen Zivilsachen die Belastung zwischen den verschiedenen Senaten zugeteilten Richtern stärker anzugleichen; für die Rücklaufbearbeitung wird beispielsweise angeregt, die Praxis der einzelnen Senate in Bezug auf die Rechtssatzbildung zu vereinheitlichen.

RIS-Justiz

Abgesehen von der Dokumentation des Bundesrechts ist die Datenbank RIS-Justiz weiterhin die am meisten abgefragte Datenbank im Rechtsinformationssystem RIS. Die Zahl der Einzeldokumentzugriffe auf die Datenbank lag 2015 bei 74.371.258.

über 74 Mio

Zugriffe auf das RIS-Justiz im Jahr 2015

Mit Ende 2015 umfasste die Rechtssatzdatei 132.432 Datensätze und 83.045 kategorisierte OGH-Entscheidungen.

In Kooperation mit dem Österreichischen Institut für Menschenrechte werden die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im RIS dokumentiert. Aktuell sind EGMR-Entscheidungen in Form von mehr als 1.700 Rechtssätzen über die Datenbank RIS-Justiz abrufbar.



Entscheidungsauswertung für das RIS

Die Entscheidungsauswertung durch das Evidenzbüro für die Datenbank RIS-Justiz ergibt folgendes Bild:

Ausgewertete Entscheidungen	Ergänzungen der Rechtssatzdatei	Neue Rechtssätze	Zahl der Akten mit neuen Rechtssätzen	Akten mit neuen Rechtssätzen
Zivilsachen	2.524	9.448	434	316 (12,5%)
Kartellsachen	12	65	16	9 (75,0%)
Strafsachen	931	2.631	166	119 (12,8%)
SENATE GESAMT	3.467	12.144	616	444 (12,8%)

Im Durchschnitt wurden in gut 10% der ausgewerteten Akten neue Rechtssätze gebildet, in zwei (Voll-)Senaten liegt der Wert bei etwa 20%.

Die Frage der inhaltlichen „Bestückung“ der Datenbank wird einen wesentlichen Arbeitsschwerpunkt im Jahr 2016 bilden.

JURE-Datenbank

Das Evidenzbüro ist österreichischer Kontaktpunkt für die EU-Datenbank JURE („Jurisdiction, Recognition, Enforcement“), in der Entscheidungen der nationalen Gerichte zur Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO), zum Lugano-Übereinkommen (LGVÜ) und zum Parallelübereinkommen mit Dänemark erfasst werden.

Zusammenarbeit mit dem HABM

Über Ersuchen des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante wurden – in Zusammenarbeit mit der Universität Graz – die österreichischen Entscheidungen zum Thema Verletzung des geistigen Eigentums aufgearbeitet. Dieses von Hofrat Dr. Musger geleitete Projekt konnte 2015 abgeschlossen werden.

Kooperation mit Universitäten

Im Rahmen der Kooperation mit den Juridischen Fakultäten der österreichischen Universitäten werden Rechercheaufträge vergeben. Die Tätigkeit ist nach wie vor sehr begehrt. Eine Kosten-Nutzen-Analyse aus Sicht des Obersten Gerichtshofs ist im Entstehen.

Weiterentwicklung

Der im letzten Jahrzehnt eingeschlagene Weg, unter Nutzung aller Ressourcen eine möglichst qualitätsvolle rasche Bearbeitung aller Zivilakten anzustreben, soll fortgesetzt und die Zusammenarbeit mit den Universitäten weiter intensiviert werden. Das Selbstverständnis des Evidenzbüros geht zunehmend in Richtung einer Servicestelle für die richterliche Arbeit; dabei müssen aber die doch recht knappen personellen Ressourcen beachtet werden, um den gewohnten Qualitätsstandard aufrecht erhalten zu können. Außerdem dürfen die Serviceleistungen nicht zu stark zu Lasten der Rücklaufbearbeitung gehen, weil die Qualität der Datenbank RIS-Justiz für die gesamte österreichische Gerichtsbarkeit und darüber hinaus für die gesamte „Rechtslandschaft“ von enormer Bedeutung ist. Die inhaltliche „Bestückung“ von RIS-Justiz hängt auch mit den künftigen technischen Entwicklungen bei den Datenbanken und den zu implementierenden Abfragemöglichkeiten zusammen.

Bericht der Amtsbibliothek

Buchbestand

Anfangsbestand 2015:	138.034 Bände
Zuwachs: Einzelwerke	2.811 Bände
Zuwachs: Periodika	710 Bände
ausgeschieden	3.817 Bände
Endbestand 31.12.2015	137.738 Bände

Die große Anzahl der ausgeschiedenen Werke ergab sich durch zahlreiches Retournieren von Zeitschriftenjahrgängen aus den diversen Handbibliotheken.

Bibliotheks Ausgaben

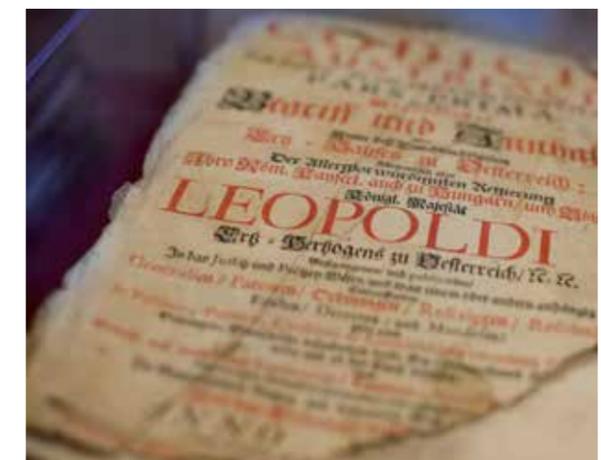
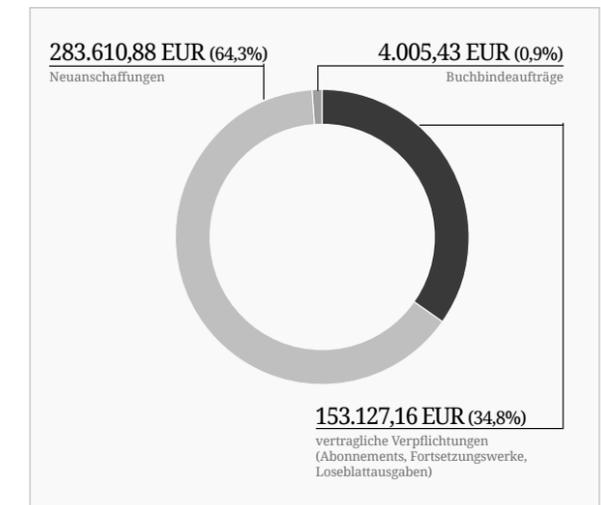
Im Berichtsjahr langten 1.469 Rechnungen über einen Gesamtbetrag von insgesamt 440.743,47 EUR ein und wurden der Buchhaltungsagentur zur Zahlungsanweisung weitergeleitet.

Bibliotheksorganisation

Im Jahre 2015 wurde durch den Wertkartenkopierer von externen Bibliotheksbesuchern ein Gesamtbetrag von 5.662,35 EUR eingenommen. Die Einnahmen aus Privatkopien betragen 247,50 EUR.

Ausblick

Durch eine Erhöhung der Budgetmittel, aber auch durch Einsparungen bei den Dauerverpflichtungen konnte auch 2015 das Ziel erreicht werden, die juristische Literatur in Österreich fast zur Gänze und die sonstige deutschsprachige Literatur mit den wichtigsten Werken abzubilden. Gewisses Einsparungspotential besteht noch bei Dauerverpflichtungen, wobei allerdings im Auge behalten werden muss, dass die Zentralbibliothek nicht nur den Obersten Gerichtshof zu „versorgen“ hat, sondern (vor allem) auch die weiteren Gerichte und Behörden im Justizpalast, wodurch sich unterschiedliche Anforderungsprofile ergeben.



Anregung der Vollversammlung des Obersten Gerichtshofs

Die Vollversammlung musste zur Kenntnis nehmen, dass der Gesetzgeber bisher nicht auf ihr mehrfach geäußertes Anliegen reagiert hat, die Regelungen des OGH-Gesetzes (OGH-G) über den verstärkten Senat in zwei Punkten zu modifizieren.

Dieses Anliegen hat folgenden Hintergrund: Der Oberste Gerichtshof entscheidet grundsätzlich in Senaten zu fünf Mitgliedern. Ein solcher Senat hat sich allerdings nach § 8 OGH-G durch sechs weitere Mitglieder zu verstärken, wenn er in einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs oder von der Entscheidung eines verstärkten Senats abgehen will oder wenn die Rechtsprechung in einer solchen Frage uneinheitlich ist.

Zweck dieser Regelung ist die Gewährleistung von Rechtssicherheit bei gleichzeitiger Flexibilität, wenn aus gewichtigen Gründen eine ständige Rechtsprechung nicht (mehr) sachgerecht erscheint. Sie hat allerdings zwei Nachteile:

- Im verstärkten Senat ist der einfache Senat überproportional vertreten (fünf von elf Mitgliedern). Der verstärkte Senat ist daher nicht repräsentativ für die Gesamtheit der Zivil- bzw. Strafrichter des Gerichtshofs.
- Der verstärkte Senat entscheidet über das im konkreten Fall vorliegende Rechtsmittel. Er löst daher nicht nur jene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, deretwegen die Senatsverstärkung beschlossen wurde. Vielmehr muss er auch alle anderen im Rechtsmittel aufgeworfenen Rechtsfragen behandeln. Dies führt zu einer beträchtlichen Schwerfälligkeit seines Verfahrens.

Der Vorschlag der Vollversammlung ist ausschließlich darauf gerichtet, diesen Problemen entgegenzuwirken. An die Stelle der verstärkten Senate soll je ein Grundsatzsenat in Zivil- und in Strafsachen treten.

Diese ebenfalls mit elf Richtern besetzten Senate sollen von einem einfachen Senat befasst werden, wenn er in einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abgehen will oder wenn die Rechtsprechung in einer solchen Frage uneinheitlich ist.

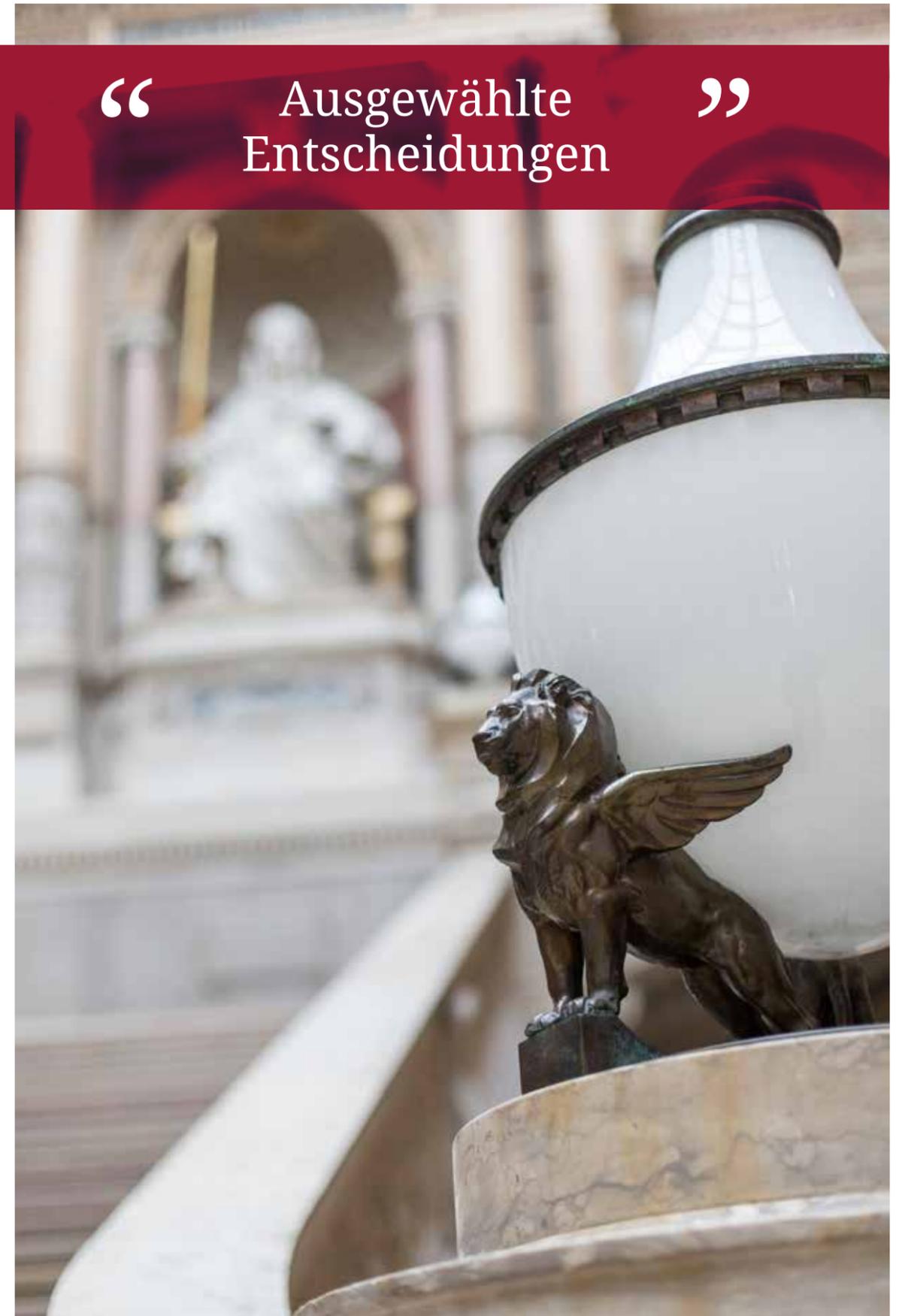


Insofern änderte sich daher – abgesehen von der Bezeichnung „Grundsatzsenat“ – gegenüber der derzeitigen Rechtslage nichts. Anders wären lediglich Zusammensetzung und Entscheidungskompetenz dieser Senate:

- Die Grundsatzsenate sollen – wie alle anderen Senate des OGH – vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofs für ein Jahr im Vorhinein zusammengesetzt werden. Dabei wäre auf eine möglichst gleichmäßige Vertretung der einfachen Senate zu achten. Damit wäre sichergestellt, dass die Entscheidungen der Grundsatzsenate inhaltlich von einer großen Mehrheit der Richter des Obersten Gerichtshofs getragen werden; die nach geltendem Recht mögliche Dominanz einzelner Senate mit „starken“ Vorsitzenden wäre von vornherein ausgeschlossen.
- Die Grundsatzsenate sollen nur jene Rechtsfrage beantworten, die vom einfachen Senat formuliert wurde; auf dieser Grundlage hätte dann wieder der einfache Senat über das Rechtsmittel zu entscheiden. Die Grundsatzsenate könnten sich daher auf jene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung konzentrieren, deretwegen sie angerufen wurden.

Die zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für Justiz haben dem Vernehmen nach schon vor geraumer Zeit einen Entwurf für die erforderlichen Änderungen im OGH-G ausgearbeitet. Dieser Entwurf wurde bisher aber noch keinem Begutachtungsverfahren unterzogen. Da der Vollversammlung keine sachlichen Gründe für diesen Stillstand bekannt sind, schlägt sie vor, möglichst bald die weiteren Schritte im Gesetzgebungsverfahren zu setzen.

“ Ausgewählte Entscheidungen ”



Entscheidungen in Zivilsachen

Gewährleistung für neuen Kfz-Motor

Ein Unternehmer ließ beim später beklagten Inhaber eines Kfz-Betriebs einen neuen Motor in einen Kleinbus einbauen. Nachdem der Beklagte nach 30.000 und 60.000 km jeweils ein Service durchgeführt hatte, trat etwa zwei Monate nach dem zweiten Service – insgesamt 23 Monate nach dem Motoreinbau – ein schwerer Schaden auf, der nur durch neuerlichen Austausch um mehr als 8.000 EUR behoben werden kann. Ein in den Motor integrierter Dichtungsring war undicht geworden, was durch den (unbemerkt) Öleintritt zur Beschädigung anderer Motorbestandteile und letztlich zum Totalschaden des Motors geführt hatte. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs unterliegt es keinem Zweifel, dass im Rechtsverkehr allgemein erwartet wird, dass ein fabrikneuer Kfz-Motor, der nicht in geradezu exzessiver Weise beansprucht wird, mehr als zwei Jahre funktionstüchtig bleibt und zu diesem Zweck auch mit Teilen, mögen es auch „Verschleißteile“ sein, ausgestattet ist, deren Qualität eine ausreichende Lebensdauer gewährleistet. Die gewöhnlich vorausgesetzte Funktionstüchtigkeit bestimmter Teile eines Kfz während dessen üblicher Lebensdauer ist in der Regel nur dort nicht anzunehmen, wo schon nach allgemeinem Erfahrungswissen eines durchschnittlichen Autobesitzers mit vorzeitigem Verschleiß zu rechnen ist oder wo der Hersteller bestimmte Intervalle vorgibt, in denen die betreffenden Einzelteile ausgetauscht werden sollen. Bei dem undicht gewordenen Dichtungsring der Nockenwelle existierte eine solche Vorgabe nicht. Ein durchschnittlicher Autobesitzer geht ohne weiteres davon aus, dass derartige Teile nicht unbemerkt so frühzeitig verschleißen, dass es zu einem Weiterfressen bis zu einem gänzlichen Motorschaden kommen kann, insbesondere wenn die empfohlenen Serviceintervalle eingehalten werden. Hält nun im Einzelfall ein Dichtungsring den üblichen Beanspruchungen nicht ausreichend stand und führt dies letztlich innerhalb von rund 23 Monaten zu einem Motorschaden, fehlt es entgegen der Ansicht der Vorinstanzen an einer gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaft des Motors (§ 922 Abs 1 ABGB). Da die Sache somit nicht dem Vertrag entsprach, trifft den Übergeber die gesetzliche Gewährleistungspflicht. Weil er sich geweigert hatte, den Motorschaden kostenlos zu beheben, hat er dem Kläger die Reparaturkosten zu zahlen (23.4.2015, 1 Ob 71/15w).

Klagbarkeit der Wettgewinne von Wettbüro-Mitarbeitern bejaht

Die Erstklägerin tätigte in Absprache mit dem Zweitkläger, der die Hälfte des Wetteinsatzes trug, in jener Wettbürofiliale, in der sie damals als Wettshaltermitarbeiterin angestellt war, während ihrer Arbeitszeit drei Wetten auf den Ausgang von Fußballmatches.

Weder im Angestelltendienstvertrag der Erstklägerin noch in dem ihr bei Beginn des Arbeitsverhältnisses ausgehändigten Dienstzettel war ein Wettverbot für das Wettbüro ihres Arbeitgebers enthalten; ein solches wurde ihr auch nicht mündlich erteilt. Die Kläger gewannen alle drei Wetten und begeherten von der beklagten Buchmacherin die Auszahlung der Wettgewinne. Die Beklagte wendete ein, die Wettschuld sei nicht klagbar, weil die Erstklägerin als Mitarbeiterin des Vermittlers nicht schutzwürdig sei, zumal sie die Wetten während ihrer Arbeitszeit mit einem Zeitaufwand von etwa einer halben Stunde gespielt habe. Der Oberste Gerichtshof stellte klar, dass die Rechtsprechung zur Klagbarkeit des Gewinns aus Sportwetten (1 Ob 107/98m) – jedenfalls ohne Hinzutreten weiterer Umstände – auch für Wettgewinne gilt, die Mitarbeiter von Wettbüros ohne Verstoß gegen ein arbeitsvertragliches Wettverbot während ihrer Arbeitszeit erzielt haben (17.6.2015, 3 Ob 58/15y).

Formerfordernisse einer Schiedsvereinbarung

Die klagende Partei (die Schiedsbeklagte) begehrte die Aufhebung eines Zwischenurteils, mit dem das von der beklagten Partei (als Schiedsklägerin) angerufene Schiedsgericht seine Zuständigkeit ausgesprochen hatte. Es sei keine gültige Schiedsvereinbarung zustande gekommen. Nach dem festgestellten Sachverhalt hatten die Streitparteien bei einer Besprechung Einigung über die davor strittige Laufzeit des die Schiedsklausel beinhaltenden Beratungsvertrags erzielt. In der Folge übermittelte die Schiedsklägerin den vereinbarungsgemäß geänderten Vertragstext per Telefax an die Schiedsbeklagte, wobei sie nur den Begleitbrief, nicht aber auch den Vertrag unterschrieb. Die Schiedsbeklagte unterfertigte den Vertragstext und retournierte ihn ebenfalls per Telefax an die Schiedsklägerin. Der Oberste Gerichtshof wies die Aufhebungsklage ab. Nach allgemeinen Ausführungen zur Schiedsvereinbarung, zum anwendbaren Recht und zu den Formerfordernissen einer Schiedsvereinbarung stellte er klar, dass bei Abschluss einer Schiedsvereinbarung in der Form „gewechselter Schreiben“ unabhängig vom gebrauchten Medium (hier: Telefax) keine Unterschriftlichkeit vorgesehen ist. Im konkreten Fall kam somit eine formgültige Schiedsvereinbarung zustande (23.6.2015, 18 OCg 1/15v).

Urlaubsbedingte Abwesenheit – Kein Honoraranspruch eines Leiters einer klinischen Abteilung

Der Beklagte wurde nach einem Sportunfall in eine Krankenanstalt eingeliefert. Er unterfertigte Erklärungen, wonach er die Aufnahme in die Sonderklasse wünsche und er sich durch diese Aufnahme verpflichte, das vom

klagenden Leiter einer unfallchirurgischen Abteilung in Rechnung zu stellende ärztliche Honorar zu bezahlen. Der Kläger war während des gesamten Krankenhausaufenthalts des Beklagten urlaubsbedingt abwesend und erbrachte ihm gegenüber keine Leistungen. Der Oberste Gerichtshof folgte der Argumentation des Klägers nicht, wonach er dennoch aufgrund der Vereinbarung sowie gemäß § 41 Abs 5 TirKAG Anspruch auf Zahlung eines Honorars habe. Allein aus der Aufnahme in die Sonderklasse ergibt sich dieser Anspruch nicht. Ein Arzthonorar kann nur begehrt werden, wenn im Verhältnis zur allgemeinen Gebührenklasse eine Mehrleistung erbracht wird. Da der Kläger wegen seiner Abwesenheit gar keine Leistungen erbrachte oder auch nur zu erbringen beabsichtigte, besteht kein Honoraranspruch (2.9.2015, 7 Ob 51/15y).

Haftung von Organen für auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds übergegangene Entgeltansprüche

Der Beklagte war Geschäftsführer einer GmbH, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Mit rechtskräftigem Strafurteil wurde er des Verbrechens des schweren Betrugs schuldig gesprochen, weil er eine dritte Gesellschaft durch Täuschung über die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit der GmbH zur Überlassung von Arbeitskräften verleitete, wodurch die dritte Gesellschaft im Ausmaß von 95.184,74 EUR am Vermögen geschädigt wurde. Infolge der Insolvenz wurden an die Arbeitnehmer der GmbH Insolvenz-Entgelte beziehungsweise Insolvenz-Ausfallsgelder im Ausmaß von 139.504 EUR bezahlt. Der klagende Insolvenz-Entgelt-Fonds nimmt den Beklagten hinsichtlich der auf ihn übergegangenen Forderungen von 139.504 EUR in Anspruch. Vom Obersten Gerichtshof war die Haftung des Geschäftsführers nach § 11 Abs 3 Satz 3 IESG zu klären. Demnach ist der Fonds berechtigt, zur Hereinbringung der auf ihn übergegangenen Forderungen auch auf das Vermögen des Organs des Arbeitgebers zu greifen, wenn das Organ im Zusammenhang mit der Insolvenz nach § 1 IESG (zB) wegen schweren Betrugs nach § 147 StGB verurteilt worden ist. § 11 Abs 3 IESG normiert einen selbständigen Rückgriffsanspruch, der unabhängig von den Voraussetzungen für einen allgemeinen Schadenersatzanspruch zu prüfen ist. Durch die im „Zusammenhang mit der Insolvenz“ erfolgte Verurteilung ist der Rückgriffsanspruch des Insolvenz-Entgelt-Fonds nicht davon abhängig, ob das Organ den konkreten Verdienstaufschlag der Arbeitnehmer, den Schaden des Insolvenz-Entgelt-Fonds oder die Insolvenz schuldhaft verursacht hat. Ein solcher Zusammenhang liegt jedenfalls vor, wenn das zur strafrechtlichen Verurteilung führende Verhalten des Organs abstrakt geeignet war, die Insolvenz herbeizuführen oder den durch die Insolvenz ausgelösten Forderungsausfall des Insolvenz-Entgelt-Fonds zu vergrößern (22.9.2015, 4 Ob 151/15g).

Angemessenheitsprüfung bei Regiearbeiten

Der Beklagte erteilte der klagenden Baugesellschaft zwei Aufträge über diverse Ein- und Umbauten an seinem Haus. Es wurde eine Verrechnung auf Regiebasis zu festgelegten Stundenentgeltsätzen vereinbart, weil der erforderliche Zeit- und Materialaufwand wegen schwieriger Geländeverhältnisse im Vorhinein nicht abschätzbar war. Die klagende Partei führte die Aufträge aus und legte jeweils Teil- und Schlussrechnungen. Der Beklagte bezahlte die Rechnungen zum ersten Auftrag zur Gänze und unbeanstandet, die Rechnungen über den zweiten Auftrag jedoch nur teilweise. Gegen das auf Zahlung der offenen Rechnungssummen gerichtete Klagebegehren wandte der Beklagte ein, er habe nachträglich durch ein Privatgutachten erfahren, dass die klagende Partei überhöhten, unzweckmäßigen Aufwand verrechnet habe. Aus diesem Grund habe er bereits weitaus mehr bezahlt als er bei richtiger Verrechnung geschuldet hätte. Er wende den Rückersatz der Überzahlung, die die Klagsforderung übersteige, aufrechnungsweise als Gegenforderung ein. Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt. Es vertrat die Ansicht, dass der Auftraggeber bei einer Regiepreisvereinbarung das Risiko eines beträchtlichen Aufwands zu tragen habe und eine nachträgliche Überprüfung der Angemessenheit des Entgelts nicht zulässig sei. Das Berufungsgericht hob dieses Urteil zur Verfahrensergänzung auf. Auch wenn eine Verrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand vereinbart werde, sei der Unternehmer zu einer wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet. Es sei dem Besteller daher nicht verwehrt, eine Unangemessenheit des verrechneten Zeitaufwands einzuwenden. Das Erstgericht werde daher im fortgesetzten Verfahren die vom Beklagten erhobenen Beanstandungen zu überprüfen haben. Der Oberste Gerichtshof gab dem Rekurs der Klägerin nicht Folge. Eine Regievereinbarung, mit der ein bestimmtes Entgelt pro Arbeitsstunde festgelegt wird, steht einer nachträglichen Angemessenheitsprüfung bezüglich des Zeitaufwands nicht entgegen. Wer irrtümlich eine vermeintliche Schuld bezahlt hat, kann seine Leistung nach § 1431 ABGB zurückfordern. Der Beklagte muss aber sowohl beweisen, dass der von der klagenden Partei verrechnete Aufwand tatsächlich überhöht war, als auch, dass er sich bei Bezahlung der Rechnung im Irrtum über seine Verpflichtung befunden hat (29.9.2015, 8 Ob 96/15y).

Kein Tragen einer Schutzbekleidung – Mitverschulden eines Motorradfahrers

Der Kläger kam als Motorradlenker im Freilandgebiet zu Sturz, als er eine Fahrzeugkolonne mit einer Geschwindigkeit von 90 bis 100 km/h überholen wollte. Weil er nur etwa fünf Kilometer zu fahren hatte, trug er nur ein kurzärmeliges T-Shirt und eine kurze Hose, Arbeitsschuhe und

einen Sturzhelm. Das Verschulden am Unfall trifft einen aus der Kolonne ausscherehenden Pkw-Lenker. Der Kläger erlitt schwere Verletzungen, welche nicht eingetreten wären, wenn er die übliche Schutzbekleidung getragen hätte. Die Vorinstanzen verneinten ein Mitverschulden des Klägers an den infolge Nichttragens einer Schutzbekleidung entstandenen Verletzungen. Der Oberste Gerichtshof gelangte zu einer gegenteiligen Rechtsansicht, wobei er sich auch auf das Ergebnis einer Onlinebefragung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit stützte. Er hielt fest, dass in Österreich bereits ein allgemeines Bewusstsein der beteiligten Kreise besteht, wonach ein einsichtiger und vernünftiger Motorradfahrer wegen der erhöhten Eigengefährdung unter gewissen Voraussetzungen Schutzkleidung trägt. Dies ist bei lebensnaher Einschätzung jedenfalls dann zu bejahen, wenn er vor Antritt der Fahrt in Kauf nimmt, während dieser Fahrt – unabhängig von ihrer Länge und Dauer – auch mit hohen Geschwindigkeiten (wie hier um die 100 km/h oder etwa auf einer Autobahn mit 130 km/h) zu fahren (12.10.2015, 2 Ob 119/15m).

Preisabsprachen im inländischen Lebensmittelhandel

Die Bundeswettbewerbsbehörde beehrte die Verhängung einer Geldbuße „in angemessener Höhe“ gegen mehrere Unternehmen eines großen inländischen Lebensmittelhandelskonzerns wegen Preisabsprachen mit Lieferanten ua im Bereich der Molkereiprodukte. Zwischen Juli 2002 und März 2012 kam es im Rahmen von Einkaufspreisverhandlungen zwischen den für Molkereiprodukte zuständigen Einkäufern der betroffenen Unternehmen und Mitarbeitern der Lieferanten von Molkereiprodukten regelmäßig und flächendeckend zu Absprachen über Verkaufspreise des Lebensmittelhandelskonzerns. Die für den Konzern auftretenden Einkäufer verlangten im Zusammenhang mit von Lieferanten geforderten Einkaufspreisenerhöhungen regelmäßig „Margenneutralität“, was bedeutet, dass die Spanne des Konzerns bei einer Einkaufspreisenerhöhung gleich bleiben müsse; dies setzte voraus, dass ein entsprechend höherer Verkaufspreis umsetzbar war. Zu diesem Zweck verlangten die Einkäufer von ihren Lieferanten, dass diese für ihre Produkte „empfohlene Verkaufspreise“ als Richtpreise festsetzten und diese auch den Wettbewerbern des Konzerns auf dem Markt für Lebensmitteleinzelhandel mitteilten. Auf diese Weise sollte erreicht werden, dass auch die Wettbewerber entsprechende Verkaufspreisenerhöhungen in Bezug auf die von der Einkaufspreisenerhöhung betroffenen Produkte vornehmen. Die Lieferanten erwirkten regelmäßig, wenn auch nicht in allen Fällen, im Sinne der Vorgabe des Konzerns eine entsprechende Verkaufspreisenerhöhung auch bei den Wettbewerbern des Konzerns. Das Kartellgericht verhängte mit Teilbeschluss über die Erst-, Zweit-, Dritt-, Viert- und Siebtantragsgegnerin wegen Zuwiderhandlung gegen

Art 101 AEUV bzw Art 81 EG und § 1 KartG, nämlich vertikaler Verkaufspreisabstimmungen mit Lieferanten von Molkereiprodukten im Zeitraum Juli 2002 bis März 2012, eine Geldbuße von 3 Mio EUR. Der Oberste Gerichtshof hat die Geldbuße auf 30 Mio EUR erhöht. Es ist kartellrechtlich unzulässig, dass ein Abnehmer den Lieferanten dazu bewegt, ein bestimmtes Preisniveau bei anderen Abnehmern durchzusetzen. Bei den festgestellten Verhaltensweisen handelt es sich um die Ausprägungsform einer „klassischen“ Verkaufsabsprache unterscheidet, als hier die vertikalen Preisabstimmungen (unter anderem in Form der vereinbarten „Margenneutralität“) durch ausgeprägte horizontale Elemente der „Absicherung“ der vertikalen Vereinbarungen im Hinblick auf das horizontale Verhältnis zwischen Wettbewerbsunternehmen der Handelsebene in ihrer kartellrechtlichen Schädlichkeit noch verstärkt wurden. Zur Höhe der Geldbuße führt der Senat aus, dass ein Bußgeld nur dann abschreckend wirkt, wenn dessen Höhe und Wahrscheinlichkeit den zu erwartenden Kartellgewinn übersteigt. Daher ist die theoretisch optimale Höhe der Geldbuße für einen Wettbewerbsverstoß der Betrag des erlangten Gewinns zuzüglich einer Marge, die garantiert, dass die Zuwiderhandlung nicht Folge eines rationalen Kalküls ist. Die Festsetzung einer kartellrechtlichen Geldbuße ist eine Ermessensentscheidung, bei der neben den gesetzlichen Bemessungsfaktoren die Umstände des Einzelfalls und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen sind. Es handelt sich dabei um eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller Umstände. Der vorliegende Kartellrechtsverstoß ist – gemessen an den Kriterien Schwere (Kernverstoß), Dauer (zehn Jahre), Vorsatzgrad und Finanzkraft des betroffenen Konzerns – jeweils als deutlich überdurchschnittlich anzusehen. Der betroffene Konzern hat sein Verhalten zudem auch noch nach Hinweisen auf die Rechtswidrigkeit durch den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie fortgesetzt. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass sich das festgestellte Verhalten nur auf einen kleinen Teil der vom Konzern angebotenen Produkte bezog. Der Senat hält daher eine Geldbuße von 30 Mio EUR für angemessen, was etwa 3,5% der gesetzlich möglichen Obergrenze (10% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes) entspricht (8.10.2015, 16 Ok 2/15b, 8/15k).

Anspruch eines in Deutschland arbeitenden Grenzgängers auf Kinderbetreuungsgeld

Der Kläger und seine Ehefrau leben mit dem gemeinsamen Sohn in Österreich. Sie sind österreichische Staatsbürger und beziehen für ihr Kind in Österreich Familienbeihilfe. Die Mutter des Kindes, die in Österreich berufstätig ist, bezog zunächst für rund zwei Monate ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld. Der Vater des Kindes, der als Grenzgänger in Deutschland berufstätig ist, war

in der Folge zwei Monate lang in deutscher Elternzeit. Er beehrte für diesen Zeitraum in Österreich ebenfalls die Gewährung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds. Der Oberste Gerichtshof bejahte diesen Anspruch. Ein Elternteil erhält ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld ua nur dann, wenn er in den letzten sechs Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes in Österreich eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs ist diese im Gesetz vorgesehene Beschränkung auf eine nur in Österreich ausgeübte sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit unionsrechtswidrig. Der Elternteil kann daher auch dann einen Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld haben, wenn er im maßgebenden Zeitraum in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Deutschland) eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat (22.10.2015, 10 ObS 148/14h).

Kündigung eines Arbeitsverhältnisses über „WhatsApp“ ist bei Bestehen eines Schriftformgebots nicht formgültig

Nach dem auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien anwendbaren Kollektivvertrag für die Zahnarztangestellten Österreichs müssen Kündigungen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich erfolgen. Die Arbeitgeberin verfasste ein an die bei ihr beschäftigte Zahnarztangestellte gerichtetes Kündigungsschreiben, das sie mit Stempel und ihrer Unterschrift versah. Sie fotografierte dieses Schreiben und übermittelte das Foto über die Smartphoneanwendung „WhatsApp“ an ihre Angestellte. Die Angestellte stand auf dem Standpunkt, dass die ihr über „WhatsApp“ übermittelte Fotografie der Kündigung nicht das im Kollektivvertrag normierte Formfordernis der Schriftlichkeit erfülle. Die Arbeitgeberin bestritt dieses Vorbringen. Der Oberste Gerichtshof billigte die Entscheidung des Berufungsgerichts, das sich dem Rechtsstandpunkt der Arbeitgeberin angeschlossen hatte, nicht und stellte das Ersturteil, das von einer rechtsunwirksamen Kündigung ausgegangen war, wieder her. Er ging davon aus, dass das kollektivvertragliche Schriftformgebot für Kündigungen nicht nur eine wichtige Beweisfunktion hat, sondern im Hinblick auf die besondere Bedeutung einer das Arbeitsverhältnis beendenden Kündigung auch sicherstellen will, dass der Empfänger – sei es nun der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer – ein Dokument über die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den anderen Vertragsteil zum weiteren Verbleib bei ihm erhält, damit er es einer Überprüfung unterziehen kann. Ein bloß über „WhatsApp“ auf das Smartphone des Empfängers übermitteltes Foto der Kündigung erfüllt diese Zwecke schon deshalb nicht, weil es der Empfänger der Nachricht ohne weitere Ausstattung und technisches Wissen nicht ausdrucken kann. Ohne Ausdruck ist aber nicht ausreichend gewährleistet, dass der Empfänger allein aus

dem auf dem Display des Smartphones ersichtlichen Foto des Schriftstücks den Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnehmen kann. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses über „WhatsApp“ ist daher bei Bestehen eines Schriftformgebots nicht rechtswirksam (28.10.2015, 9 ObA 110/15i).

Hausanschlag einer nur von der Eigentümermehrheit ohne Beziehung der Minderheit „beschlossenen“ Maßnahme

Die Mehrheit eines Hauses, an dem Wohnungseigentum begründet ist, hielt es ohne Einberufung einer Eigentümerversammlung oder Einleitung eines Umlaufbeschlussverfahrens für ausreichend, eine Weisung an den Verwalter (Rücknahme der Einhebung einer Sonderumlage) nur durch Hausanschlag bekannt zu geben. Der Oberste Gerichtshof erkannte wie die Vorinstanzen auf Unwirksamkeit eines solchen „Beschlusses“ und rief erneut in Erinnerung, dass es zur Wirksamkeit einer Beschlussfassung nach § 24 Abs 1 WEG erforderlich ist, dass allen Wohnungseigentümern Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird (23.11.2015, 5 Ob 206/15b)

Einschränkung der Aufrechnungsmöglichkeit nach Abschluss eines Sanierungsplans

Die Klägerin beehrt von den Beklagten Werklohn aus einem Bauvorhaben. Während des Verfahrens wurde über das Vermögen der Klägerin der Konkurs eröffnet und am 8.8.2011 ein Sanierungsplan angenommen und vom Gericht bestätigt, der eine Barquote von 23,5% festlegt. Die Beklagten wendeten Mängelbehebungskosten als Gegenforderungen ein, die zum Teil berechtigt sind. Zentrale Streitfrage im Verfahren war, ob die Beklagten diese Gegenforderungen in voller Höhe geltend machen können oder ob sie wegen des geschlossenen Sanierungsplans nur mit der Quote von 23,5% der Gegenforderungen aufrechnen können. Das Erstgericht bejahte die Aufrechnungsbefugnis in voller Höhe. Das Gericht zweiter Instanz vertrat die gegenteilige Auffassung. Der aus fünf Mitgliedern bestehende zuständige Senat des Obersten Gerichtshofs beschloss zunächst seine Verstärkung um weitere sechs Mitglieder, weil die verfahrensentscheidende Frage von grundsätzlicher Bedeutung ist und in der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wurde. Der verstärkte Senat hat in der Folge nach umfassender Auseinandersetzung mit den kontroversiellen Lehrmeinungen diese Frage geklärt und ausgesprochen, dass nach rechtskräftiger Bestätigung des Sanierungsplans und Aufhebung des Insolvenzverfahrens regelmäßig nur mehr mit der Sanierungsplanquote aufgerechnet werden kann (1.12.2015, 6 Ob 179/14p [verstärkter Senat]).

Entscheidungen in Strafsachen

Beischlaf zwischen Halbgeschwistern – Blutschande

Ein Angeklagter war mehrerer Vergehen der Blutschande nach § 211 Abs 3 StGB schuldig erkannt worden, weil er mit seiner Halbschwester wiederholt den Beischlaf vollzogen hatte. Bei der Erledigung der dagegen ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten hielt der Oberste Gerichtshof fest, dass § 211 Abs 3 StGB den Vollzug des Beischlafs auch zwischen halbbürtigen Geschwistern pönalisiert (13.1.2015, 11 Os 152/14h).

Beharrliche Verfolgung auf eigenem Grundstück

Dem Verfahren lag eine Sachverhaltsdarstellung zugrunde, wonach der Beschuldigte eine Familie seit Monaten bzw. Jahren beharrlich verfolge, indem er dieser Familie sowohl auf seiner Liegenschaft als auch auf öffentlicher Straße nachstelle. Nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wies das Landesgericht den Fortführungsantrag ua mit der Begründung ab, dass der Beschuldigte – solange er sich auf seiner Liegenschaft bewege – sein Eigentumsrecht ausübe und seine Bewegungen nicht widerrechtlich seien. Im Rahmen der Behandlung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes sprach der Oberste Gerichtshof aus, dass allein der Umstand, dass sich jemand bei der physischen Kontaktaufnahme auf seiner eigenen Liegenschaft befindet, dem Tatbildmerkmal des widerrechtlichen Aufsuchens der räumlichen Nähe einer Person nicht entgegensteht (20.1.2015, 14 Os 139/14v).

Abgabenbetrug – Zusammenrechnungsgrundsatz

Der für Finanzstrafsachen zuständige Fachsenat stellte betreffend Abgabenbetrug klar, dass § 39 FinStrG eine besondere Art des Zusammenrechnungsgrundsatzes normiert. Im Fall des Zusammentreffens mehrerer (in § 39 Abs 1 oder 2 FinStrG genannter) Finanzvergehen ist daher bei Vorliegen qualifizierender Tatmodalitäten eine Subsumtionseinheit sui generis zu bilden, wobei die einzelnen Straftaten ihre rechtliche Selbständigkeit behalten. Teil dieser Subsumtionseinheit können aber ausschließlich solche Finanzvergehen sein, die unter Einsatz einer qualifizierenden Tatmodalität begangen worden sind, wobei immer nur gleichartige Finanzvergehen – zu einem Finanzvergehen (§ 39 Abs 3 lit a FinStrG) oder Verbrechen (§ 39 Abs 3 lit b oder lit c FinStrG) des Abgabenbetrugs – zusammenzufassen sind. Die im angefochtenen Urteil vorgenommene Zusammenfassung von Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG und solchen nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG zu einem Verbrechen des Abgabenbetrugs nach § 39 Abs 1 lit b, Abs 3 lit b FinStrG war daher verfehlt (15.4.2015, 13 Os 115/14g).

Verstoß gegen das Verbot von Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen

Der Oberste Gerichtshof betonte, dass unter (ausdrücklicher) Nichtigkeitsanktion nur ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 228 Abs 1 StPO) steht, nicht aber ein Verstoß gegen das Verbot von Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen gemäß § 228 Abs 4 StPO (7.5.2015, 12 Os 4/15b).

Rassistische Beweggründe sind auch bei Verhetzung ein Erschwerungsgrund

Ein Angeklagter war wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs 2 iVm Abs 1 sechster und achter Fall StGB verurteilt worden, weil er auf seiner „Facebook“-Seite für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar israelische Staatsangehörige in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen gesucht hatte. Bei der Straf bemessung wurde ua der Umstand als erschwerend gewertet, dass der Angeklagte aus rassistischen Gründen gehandelt habe. Der Oberste Gerichtshof verwarf die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Das Gebot des § 32 Abs 2 erster Satz StGB, Erschwerungs- und Milderungsgründe nur soweit bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen, als sie „nicht schon die Strafdrohung bestimmen“, verbietet nur die Heranziehung von für die rechtliche Beurteilung der Tat maßgebenden Umständen bei der Straf bemessung, nicht aber auch von solchen, die bloß „typischerweise“ mit der Verwirklichung der strafbaren Handlung verbunden sein mögen. Weil das Motiv für ein verhetzendes Verhalten kein Tatbestandsmerkmal des Vergehens nach § 283 StGB darstellt, durfte das – in § 33 Abs 1 Z 5 StGB ausdrücklich als Strafzumessungsgrund genannte – Handeln aus rassistischen Beweggründen zu Recht als erschwerend gewertet werden (22.7.2015, 15 Os 75/15s).

Mitglieder eines Gemeinderats sind Beamte im strafrechtlichen Sinn

Der Bürgermeister einer Gemeinde stimmte in einer Gemeinderatssitzung für die Abänderung der Baulinie sowie des Bebauungsplans, ohne dass sich die Planungsgrundlagen infolge Auftretens neuer Tatsachen oder Planungsabsichten der Gemeinde wesentlich geändert hatten, um die dort von einer Gemeindegemeinderätin entgegen der Baubewilligung errichtete Garage „zu legalisieren“. Der Oberste Gerichtshof sprach aus, dass der Gemeinderat zwar allgemeiner Vertretungskörper ist, ihm jedoch keine Gesetzgebungs-, sondern ausschließlich Vollziehungs-(Verwaltungs-)Funktion zukommt. Seine Mitglieder nehmen (als Kollegialorgan) Rechtshandlungen vor und sind Beamte im strafrechtlichen Sinn. Mitglieder eines Gemeinderats können daher Subjekte von Missbrauch der Amtsgewalt sein. Beschließen sie (die Abänderung von) Verordnungen, gebrauchen sie ihre Befugnis zur Vornahme von Amtsgeschäften (14.12.2015, 17 Os 21/15i).

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

Inkassobüro als „Kreditvermittler“?

Im Rahmen eines Verbandsprozesses gegen die Betreiberin eines Inkassobüros richtete der Oberste Gerichtshof an den Europäischen Gerichtshof die Frage, ob ein Inkassobüro, das im Zusammenhang mit dem gewerbsmäßigen Eintreiben von Forderungen im Namen seiner Auftraggeber deren Schuldern den Abschluss von Ratenvereinbarungen anbietet, wobei es für seine Tätigkeit Spesen verrechnet, die letztlich von den Schuldnern zu tragen sind, als „Kreditvermittler“ im Sinn von Art 3 lit f der RL 2008/48/EG (Verbraucherkredit-Richtlinie) tätig wird. Ferner stellt sich – für den Fall, dass das beklagte Inkassobüro als „Kreditvermittler“ angesehen wird – die Frage, ob eine Ratenvereinbarung, die über Vermittlung eines Inkassobüros zwischen einem Schuldner und dessen Gläubiger geschlossen wird, eine „unentgeltliche Stundung“ im Sinn von Art 2 Abs 2 lit j RL 2008/48/EG darstellt, wenn sich der Schuldner darin lediglich zur Zahlung der offenen Forderung sowie von solchen Zinsen und Kosten verpflichtet, die er wegen seines Verzugs ohnehin aufgrund des Gesetzes – also auch ohne solche Vereinbarung – zu zahlen gehabt hätte (17.2.2015, 4 Ob 199/14i).

Anwendbares Recht für eine Unterlassungsklage im Verbandsprozess

Der Oberste Gerichtshof ersuchte den Europäischen Gerichtshof um Klarstellung, ob im konkreten Fall die beanstandeten Klauseln nach österreichischem oder luxemburgischem Recht zu prüfen sind. Die beklagte Partei ist eine in Luxemburg ansässige europäische Niederlassung eines großen internationalen Versandhandelsunternehmens, das sich über seine deutschsprachige Website auch an in Österreich ansässige Verbraucher wendet und mit diesen im elektronischen Geschäftsverkehr Verträge abschließt. Die vom klagenden Verband beanstandeten Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beklagten Partei umfassen auch eine Rechtswahlklausel, wonach luxemburgisches Recht zur Anwendung gelangen soll. Der Oberste Gerichtshof legte dem Europäischen Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen zur Klärung des anzuwendenden Rechts vor, wobei er betonte, dass er zur Anwendbarkeit der Rom II-VO auf die vorliegende Unterlassungsklage tendiere (Verbandsklage als außervertragliches Schuldverhältnis). Da die Klauseln auf den Abschluss eines Vertrags abzielen, erscheine aber auch eine Anwendung der Rom I-VO nicht ausgeschlossen (OGH 9.4.2015, 2 Ob 204/14k).

Beglaubigung der Echtheit einer Unterschrift ausschließlich durch einen österreichischen Notar?

Die Antragstellerin ist Eigentümerin eines Hälfteanteils einer österreichischen Liegenschaft. Sie unterfertigte in Budweis (CZ) ein Grundbuchsgesuch, wobei ein dort ansässiger tschechischer Rechtsanwalt am selben Tag eine Erklärung über die Echtheit der Unterschrift der Antragstellerin verfasste. Der darüber zweisprachig ausgestellte Vermerk enthält ua das Geburtsdatum der Antragstellerin und den zum Nachweis ihrer Identität eingesehenen Ausweis. Darin bestätigt der unterzeichnende Rechtsanwalt, dass die Antragstellerin die Urkunde vor ihm eigenhändig in einer Ausfertigung unterzeichnete. Diese Erklärung ist mit einer Endbeglaubigung gemäß Art 10 Abs 1 des Beschlusses des Vorstands der tschechischen Rechtsanwaltskammer vom 11.4.2006 versehen. Beide Vorinstanzen wiesen den Antrag auf Bewilligung der Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung ihres Anteils an der Liegenschaft gemäß § 53 Abs 1 GBG ab. Der Oberste Gerichtshof geht im Rahmen seines Vorabentscheidungsersuchens davon aus, dass die von einem in Tschechien ansässigen Rechtsanwalt nach den nationalen Vorschriften abgegebene Erklärung über die Echtheit einer Unterschrift auf einem Grundbuchsgesuch eine Tätigkeit darstellt, die von Art 4 Abs 4 der RL 77/249/EWG erfasst ist. Nach österreichischem Recht ist eine solche Beurkundung Notaren vorbehalten. Da die Beglaubigung der Unterschrift auf einem Grundbuchsgesuch für die Begründung oder Übertragung von Rechten an einer Liegenschaft erforderlich ist, stellt sich die Frage, ob Art 1 Abs 1 zweiter Satz der RL 77/249/EWG so auszulegen ist, dass es einem Mitgliedstaat möglich ist, die Vornahme solcher Beurkundungen vom freien Dienstleistungsverkehr der Rechtsanwälte auszunehmen und die Ausübung dieser Tätigkeit Notaren vorzubehalten. Aus der bislang vorliegenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sein nicht eindeutig ableitbar, ob es einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses dient, wenn nationale Vorschriften die Vornahme von Beglaubigungen über die Echtheit von Unterschriften auf Urkunden, die für die Schaffung oder Übertragung von Rechten an Liegenschaften erforderlich sind, mit der Wirkung öffentlichen Notaren vorbehalten, dass die einem in Tschechien ansässigen Rechtsanwalt nach den nationalen Vorschriften mögliche Erklärung über die Echtheit einer Unterschrift auf einem Grundbuchsgesuch nicht auch in Österreich anerkannt wird (19.5.2015, 5 Ob 21/15x).

E-Mail-Box des Bankkunden als dauerhafter Datenträger?

Übermittelt die Bank eine E-Mail an die (im Rahmen der E-Banking-Website eingerichtete) E-Mail-Box des Kunden, sodass sie der Kunde abrufen, speichern und ausdrucken kann, stellt sich die Frage, ob es sich um ein „Mitteilen auf einem dauerhaften Datenträger“ iSd Art 41 Abs 1 iVm Art 36 Abs 1 der RL 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Zahlungsdienste-RL) handelt. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs sei eine E-Mail dann als dauerhafter Datenträger anzusehen, wenn der Empfänger eine E-Mail-Adresse angegeben hat und die Sendung empfangen sowie ohne besonderen Aufwand lesen, speichern und ausdrucken kann. Dies müsse auch dann gelten, wenn die E-Mail-Box des Kunden im Rahmen des E-Banking von der Bank eingerichtet wird. Auf die Art der technischen Umsetzung, auf welche Weise der Nutzer auf seine E-Mail-Box (sein elektronisches Postfach) zugreift, könne es nicht ankommen. Das Erfordernis des Einloggens auf der Website der Bank könne aus Sicht des Obersten Gerichtshofs der elektronischen Nachricht nicht die Qualifikation als E-Mail und auch nicht als dauerhafter Datenträger nehmen. Das Erfordernis des Einloggens ändere auch nichts daran, dass die Bank die Information im ersten Schritt an die E-Mail-Box des Kunden übermitteln muss. Die Initiative gehe damit von der Bank aus (27.5.2015, 8 Ob 58/14h).

Berücksichtigung des Kindeswohls durch das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats?

Während des Verfahrens über die Rückführung eines 15-jährigen Minderjährigen zum Vater nach Frankreich stellte die Mutter den Antrag auf Übertragung der Obsorge. Der Minderjährige lehnte die Rückführung ab, da der Vater immer sehr aggressiv gewesen sei. Die Jahresfrist für die Rückführung wegen Kindesentführung war bereits abgelaufen. Der Oberste Gerichtshof richtete

an den Europäischen Gerichtshof die Frage, ob Art 35 Abs 1 der Brüssel IIa-VO einer Aussetzung von Verfahren auf Nichtanerkennung bzw auf Vollstreckbarerklärung durch das Rechtsmittelgericht entgegensteht, wenn im Vollstreckungsmitgliedstaat ein Antrag auf Abänderung der vollstreckbar zu erklärenden Sorgerechtsentscheidung des Ursprungsmitgliedstaats gestellt wird und der Vollstreckungsmitgliedstaat für diesen Abänderungsantrag international zuständig ist (31.7.2015, 6 Ob 112/15m).

Längerer Vorrückungszeitraum am Beginn einer Karriere als mittelbare Altersdiskriminierung?

Der Oberste Gerichtshof hat im Rechtsstreit eines Arbeitnehmers gegen einen Sozialversicherungsträger als Arbeitgeber Bedenken, dass die Regelung der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO.A) über die Einstufung in das Gehaltsschema dem Unionsrecht entspricht. Mit der 80. Änderung der DO.A wurde erstmals die Anrechnung von Schulzeiten als Vordienstzeiten für die Einstufung in das Gehaltsschema bis zu einem Ausmaß von höchstens drei Jahren ermöglicht. Allerdings wurde mit dieser Änderung der DO.A auch die Regelung über die Einstufung in das Gehaltsschema dahin geändert, dass Angestellte nicht wie früher zwei Jahre, sondern fünf Jahre in der ersten Bezugsstufe verbleiben. Der Oberste Gerichtshof stellte dem Europäischen Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens die Fragen, ob das einschlägige Unionsrecht zur Altersdiskriminierung dahin auszulegen ist, dass eine kollektivvertragliche Regelung, die für Beschäftigungszeiten am Beginn der Karriere einen längeren Vorrückungszeitraum vorsieht und die Vorrückung in die nächste Bezugsstufe daher erschwert, eine mittelbare Ungleichbehandlung aus Gründen des Alters darstellt, und im Fall der Bejahung, ob eine solche Regelung insbesondere mit Rücksicht auf die geringe Berufserfahrung am Beginn der Karriere angemessen und erforderlich ist (24.9.2015, 9 ObA 20/15d).

Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof

Zustellzeitpunkt im elektronischen Rechtsverkehr (ERV)

Der Oberste Gerichtshof stellte gemäß Art 89 Abs 2 B-VG (Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG) an den Verfassungsgerichtshof den Antrag, § 89d Abs 2 GOG idF BGBl I 26/2012 und § 125 Abs 1, § 126 Abs 1 ZPO (letzterer idF BGBl I 30/2012) als verfassungswidrig aufzuheben. § 89d Abs 2 GOG sieht beim Empfang von Daten via ERV eine Verschiebung des Zustellzeitpunkts auf den dem elektronischen Empfang folgenden Werktag vor, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Ob der ERV-Teilnehmer vom Inhalt des Dokuments zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis erlangt oder nicht, wird nicht berücksichtigt. Bei Zustellungen an Freitagen tritt im ERV eine dreitägige Verlängerung von Fristen gegenüber einem unvertretenen Empfänger, dem postalisch zugestellt wird, ein. Darin liege eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Mit Erkenntnis vom 9.12.2015 zu G 325/2015 ua erkannte der Verfassungsgerichtshof, dass die verlängerte Frist im ERV von einem bzw einigen wenigen Tagen sachlich gerechtfertigt ist (27.5.2015, 6 Ob 73/15a).

Verbot der Annahme eines Maklerlohns (einer Provision) für Rechtsanwälte

Der Oberste Gerichtshof stellte gemäß Art 89 Abs 2 B-VG (Art 139 Abs 1 Z 1 lit a B-VG) an den Verfassungsgerichtshof den Antrag, § 51 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwalts und des Rechtsanwaltsanwärters (RL-BA) wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben. Das in § 51 RL-BA im Verordnungsweg an Rechtsanwälte gerichtete Verbot, für die berufliche Tätigkeit (zufolge § 5 Satz 3 RL-BA auch dann, wenn dabei nicht die Rechtsanwaltschaft ausgeübt wird), einen Maklerlohn (eine Provision) zu

vereinbaren oder entgegenzunehmen, widerspreche nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs der gesetzlichen Regelung des § 16 Abs 1 Satz 1 RAO, wonach der Rechtsanwalt sein Honorar mit der Partei frei vereinbaren könne. Daran ändere der Umstand nichts, dass im Einzelfall die Beschränkungen und Verpflichtungen der §§ 879, 1009 ABGB (iVm § 16 Abs 1 Satz 2 RAO) zu beachten seien (15.6.2015, 26 Os 9/14i).

Verschlechterungen der Pensionsbestimmungen für Bedienstete der Österreichischen Nationalbank

Der Oberste Gerichtshof stellte gemäß Art 89 Abs 3 B-VG (Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG) an den Verfassungsgerichtshof den Antrag, auszusprechen, dass Art 89 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 – 2. StabG 2012, BGBl I 2012/35, verfassungswidrig war. Der Oberste Gerichtshof hat Bedenken, ob die von der Regierungsvorlage zum 2. StabG 2012 angesprochenen Ziele der „Harmonisierung der Pensionssysteme“ und der „Budgetkonsolidierung“ im Verhältnis zum bekämpften Eingriff in die von der erstbeklagten Partei (Österreichische Nationalbank) vertraglich zugesicherten Bezüge der Kläger, für die die zweitbeklagte Partei (Republik Österreich) nicht einzustehen hat, ein überwiegendes öffentliches Interesse begründen (24.6.2015, 9 ObA 115/14y).

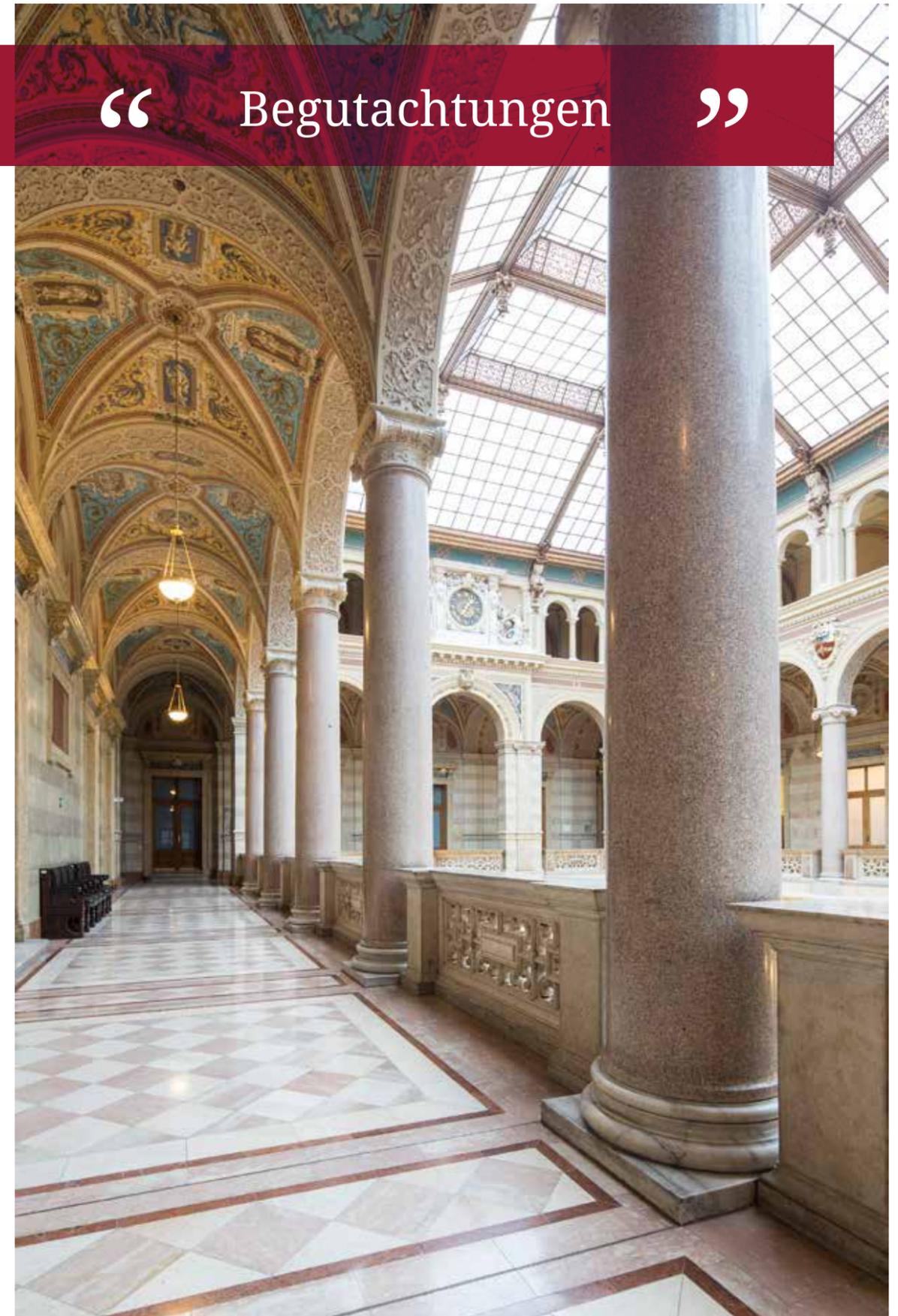
Mindeststammkapital einer GmbH von 35.000 EUR (Abgabenänderungsgesetz 2014)

Der Oberste Gerichtshof stellte gemäß Art 89 Abs 2 B-VG (Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG) an den Verfassungsgerichtshof den Antrag, im GmbHG idF des Abgabenänderungsgesetzes 2014 in § 6 Abs 1 zweiter Satz die Wortfolge „muss mindestens 35.000 Euro erreichen und“, sowie § 10 Abs 1 zweiter Satz, § 54 Abs 3 erster Satz, § 10b und § 127 Abs 13 - Abs 16 als verfassungswidrig aufzuheben. Die erneute Festlegung eines Mindeststammkapitals von 35.000 EUR mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014, nachdem davor mit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 dieses auf 10.000 EUR abgesenkt worden war (doppelter rechtspolitischer Schwenk), sei unter dem Aspekt des Sachlichkeitsgebots und der Gleichbehandlung von zu verschiedenen Zeitpunkten gegründeten GmbHs bedenklich. Mit Beschluss vom 25.2.2016 wies der Verfassungsgerichtshof zu G 495/2015 den Antrag den Obersten Gerichtshofs zurück (31.8.2015, 6 Ob 147/15h).





“ Begutachtungen ”



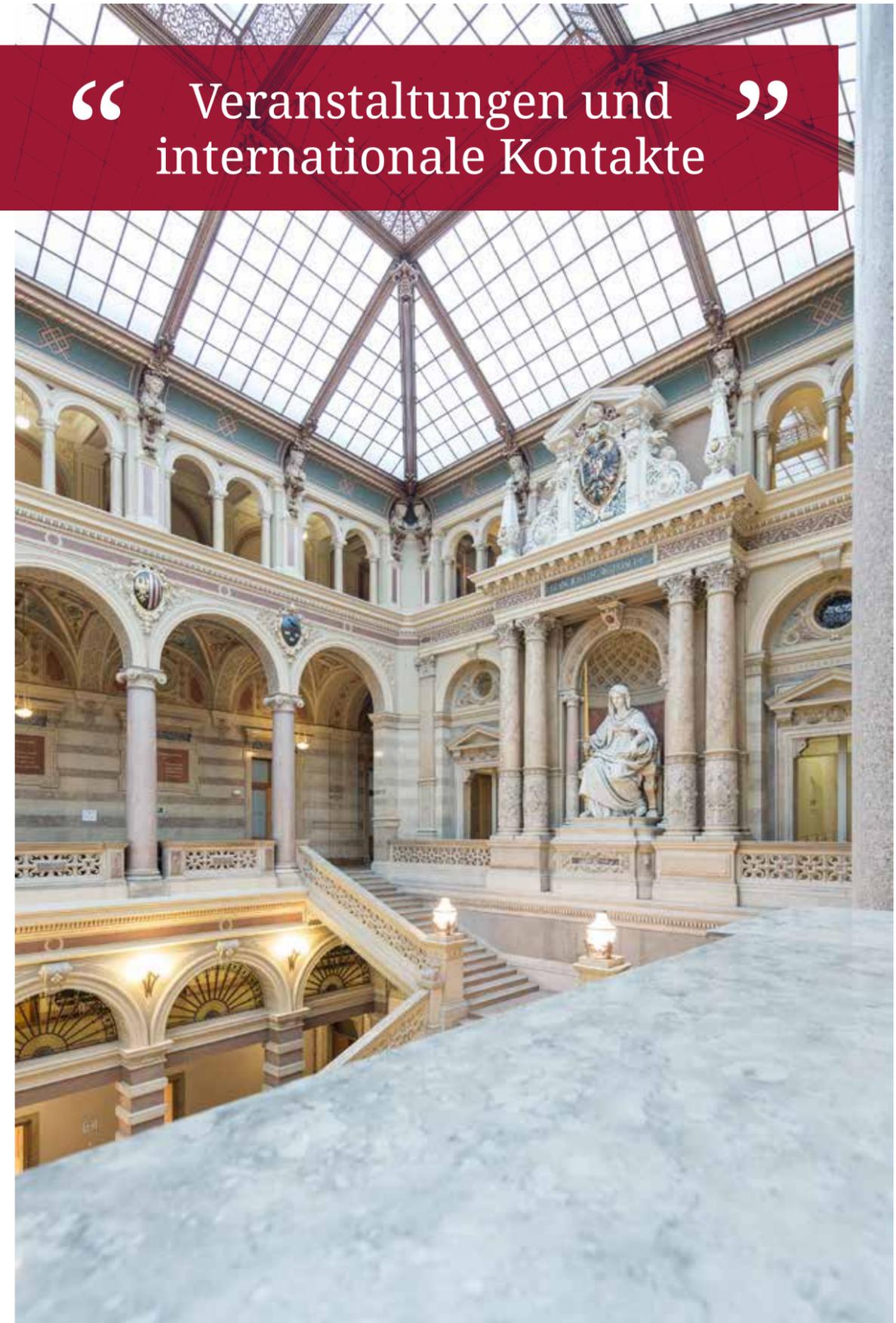
Begutachtungen

Im Jahr 2015 wurden von den Begutachtungssenaten des Obersten Gerichtshofs Gutachten zu folgenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen erstattet:

- Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)
- Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsengesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das allgemeine Grundbuchgesetz 1955, das IPR-Gesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002 und die Kaiserliche Verordnung über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geändert werden (Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 - ErbRÄG 2015)
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird
- Initiativantrag zum Thema „Untreue und Business Judgement Rule“
- Entwurf eines Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten
- Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaften-gesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh Nov 2015)
- Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV-StAG)
- Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b. 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015)
- Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge und sonstige Kreditierungen zu Gunsten von Verbrauchern (Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz - HIKrG) erlassen wird und das Verbraucherkreditgesetz geändert wird
- Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz, das Firmenbuchgesetz, die Rechtsanwaltsordnung und das EIRAG geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2015 - GGN 2015)
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015)
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird (3. Grundstücksverkehr-Änderungsvereinbarung - 3. GruVe ÄVE)



“ Veranstaltungen und internationale Kontakte ”



Veranstaltungen und internationale Kontakte

Fortbildungsveranstaltungen

14. April 2015:

Rechtsmittelverfahren in Strafsachen

Bundesweit ausgeschrieben

- **ORGANISATION:**
Sen.-Präs. d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt **KIRCHBACHER**
- **MITWIRKENDE:**
Sen.-Präs. d OGH Hon.-Prof. Dr. Hans-Valentin **SCHROLL**
HR d OGH Mag. Frederick **LENDL**

11. Mai 2015:

Neues im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht

Bundesweit ausgeschrieben

- **ORGANISATION:**
HR d OGH Dr. Gottfried **MUSGER**
- **MITWIRKENDE:**
Sen.-Präs. d OGH Dr. Manfred **VOGEL**
HR d OGH Dr. Friedrich **JENSIK**
HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**
HR d OGH Dr. Jürgen **RASSI**

19. Oktober 2015:
Finanzstrafrecht

Bundesweit ausgeschrieben

- **ORGANISATION:**
Sen.-Präs. d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt **KIRCHBACHER**
- **MITWIRKENDE:**
HR d OGH Dr. Rudolf **LÄSSIG**
HR d OGH Dr. Hagen **NORDMEYER**
HR d OGH Mag. Natascha **MICHEL**

22. Oktober 2015:

Neues aus dem Verbraucherrecht

Bundesweit ausgeschrieben

- **ORGANISATION:**
HR d OGH Dr. Wilma **DEHN**
HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**
- **MITWIRKENDE:**
Univ.-Prof. Dr. Christiane **WENDEHORST**,
Universität Wien
Univ.-Prof. Dr. Martin **KAROLLUS**, Universität Linz
Univ.-Prof. Dr. Olaf **RISS**, DLA Piper
Dr. Alexander **KLAUSER**, Rechtsanwalt
HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg **KODEK**

Besuche im Ausland

25. Februar 2015:

Besuch beim Bundesgerichtshof

Karlsruhe

- Sen.-Präs. d OGH Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz **DANZL**

26. bis 27. Februar 2015:

Karlsruher Forum des deutschen Verlags: Versicherungswirtschaft zum Thema „Europäisierung des Haftungsrechts und des Versicherungsvertragsrechts“

Karlsruhe

- Sen.-Präs. d OGH Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz **DANZL**
- Sen.-Präs. d OGH Dr. Christa **KALIVODA**

26. bis 27. Februar 2015:

13. Kölner Symposium zum Marken- und Wettbewerbsrecht 2015

Köln

- HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**

26. bis 27. Februar 2015:

„Civil Law and Justice Forum“ des Europäischen Parlaments

Brüssel

- HR d OGH Dr. Gottfried **MUSGER**

9. bis 11. März 2015:

Anglophone - Germanophone Judicial Conference 2015

London/Windsor

- HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**

23. März 2015:

Amtseinführung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg
Dr. Christoph Strötz

Nürnberg

- Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**

25. bis 28. März 2015:

Der europäische Gerichtsverbund – Die internationalen Dimensionen des europäischen Zivilverfahrensrechts

Luxemburg

- HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**

27. bis 28. April 2015:

Expert Mission in the area of ICT in judiciary

Belgrad

- Präsialrichter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

7. bis 8. Mai 2015:

10 Jahre UGP-Richtlinie: Erfahrungen und Perspektiven

Berlin

- HR d OGH Dr. Gottfried **MUSGER**

11. bis 12. Mai 2015:

3rd Seminar on EU Family Law

Portorož

- HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**

4. bis 6. Juni 2015:

Multi-Sided Markets: Economic Insight & Legal Experience

Uppsala

- HR d OGH Dr. Elfriede **SOLÉ**

23. bis 26. Juni 2015:

Semifinale des „THEMIS-Wettbewerbs“

Kroměříž

- HR d OGH Dr. Hagen **NORDMEYER**

28. bis 30. Juni 2015:

CURIA - Forum für Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten der EU

Luxemburg

- HR d OGH Mag. Christa **HETLINGER**
- HR d OGH Dr. Gottfried **MUSGER**

29. Juni bis 3. Juli 2015:

Summer Course on European Intellectual Property Law

Trier

- Ri d EB Mag. Eva **POECH-FRAUENDORFER**

21. bis 22. September 2015:

International Conference „Supreme Courts in Context“

Bergen

- Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**

1. bis 3. Oktober 2015:

Meeting of European Trademark Judges

Florenz

- HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**

1. bis 9. Oktober 2015:

Studienreise nach Georgien und Aserbaidschan

Tiflis, Baku

- HR d OGH Mag. Raimund **WURZER**
- HR d OGH Mag. Dr. Bernhard **WURDINGER**

6. bis 8. Oktober 2015:

Konferenz der internationalen Richtervereinigung

Barcelona

- Sen.-Präs. d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard **KURAS**

9. Oktober 2015:

Bratislava Legal Forum 2015

Bratislava

- Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**

15. bis 16. Oktober 2015:

3rd Annual European Conference on Courts and Communication

Budapest

- Ri d EB Mag. Heinz **KOLLAND**

16. bis 17. November 2015:

Jahrestagung zum Europäischen Urheberrecht 2015

Trier

- Ri d EB Mag. Philipp **EINBERGER**

23. bis 24. November 2015:

EU-Antidiskriminierungsrecht

Trier

- Sen.-Präs. d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard **KURAS**

26. bis 27. November 2015:

Meeting of the Network of the Presidents of the Supreme Judicial Courts

Dublin

- Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**

Besuche beim Obersten Gerichtshof

23. Februar 2015

Besuch des Botschafters der Republik Indien, Rajiva Misra

- **OGH:**
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**
VP d OGH Prof. Dr. Anton **SPENLING**
VP d OGH Dr. Elisabeth **LOVREK**

25. März 2015:

Besuch einer Delegation des türkischen hohen Rates der Richter und Staatsanwälte

- **OGH:**
Präsident Richter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

1. Juni 2015:

Besuch der Expertendelegation des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation in Wien

- **OGH:**
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**
HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**
Präsident Richter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

9. Juli 2015:

Besuch einer Delegation vom Obersten Gericht in Vietnam

- **OGH:**
VP d OGH Dr. Elisabeth **LOVREK**
Sen.-Präs. d OGH Prof. Dr. Michael **DANEK**
HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**
HR d OGH Dr. Gottfried **MUSGER**

3. September 2015:

Besuch von Lord Jonathan Mance, Chairman of the International Law Association and Judge of the Supreme Court of the United Kingdom

- **OGH:**
HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**

11. September 2015:

Besuch der Bregenzerwälder BürgermeisterInnen Gemeindevertretung Krumbach

- **OGH:**
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**
VP d OGH Prof. Dr. Anton **SPENLING**

1. Oktober 2015:

Studienbesuch einer türkischen Delegation

- **OGH:**
Sen.-Präs. d OGH Prof. Dr. Michael **DANEK**

2. Oktober 2015:

Besuch einer koreanischen Delegation des Seoul High Court und Uijeongbu District Court

- **OGH:**
VP d OGH Prof. Dr. Anton **SPENLING**
Präsident Richter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

5. Oktober 2015:

Besuch einer Delegation des Obersten Gerichtshofs von Japan, des Landes- und Familiengerichts in Sendai und der japanischen Botschaft

- **OGH:**
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**
VP d OGH Prof. Dr. Anton **SPENLING**
VP d OGH Dr. Elisabeth **LOVREK**

13. Oktober 2015:

Besuch des koreanischen Justizministers Kim Hyun Woong

- **OGH:**
HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**
Präsident Richter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

26. Oktober 2015:

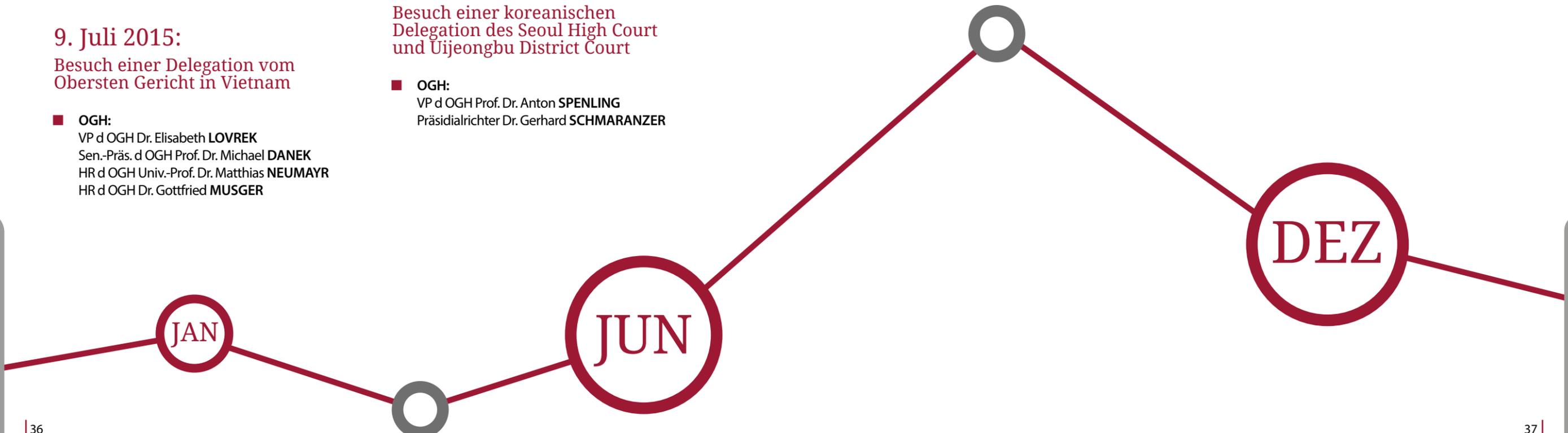
Tag der offenen Tür

- **OGH:**
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**
Sen.-Präs. d OGH Dr. Michael **SCHWAB**
HR d OGH Dr. Gottfried **MUSGER**
VB Barbara **GAL**
VB Christian **KORNFELD**

14. und 16. Dezember 2015:

Besuch des Präsidenten des Bulgarischen Höchstgerichts Lozan Yordanov Panov

- **OGH:**
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**
VP d OGH Prof. Dr. Anton **SPENLING**
VP d OGH Dr. Elisabeth **LOVREK**
Sen.-Präs. d OGH Dr. Michael **SCHWAB**
HR d OGH Dr. Gottfried **MUSGER**
Präsident Richter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**



“ Personelles beim Obersten Gerichtshof ”



Personelles beim Obersten Gerichtshof Personalverhältnisse bei Richterinnen und Richtern

Gegebene Situation

Dem Gremium des Obersten Gerichtshofs gehörten im Berichtsjahr insgesamt 60 Mitglieder an.

Veränderungen

Ernannt wurden im Berichtsjahr 2015:

mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015

zum Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs

■ Prof. Dr. Anton SPENLING

mit Wirksamkeit 1. Mai 2015

zur Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs

■ Dr. Christa KALIVODA

mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015

zur Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs

■ Dr. Elisabeth LOVREK

mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015

zur Hofrätin des Obersten Gerichtshofs

■ Mag. Susanne KORN

mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015

zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs

■ Dr. Manfred VOGEL

mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015

zum Hofrat des Obersten Gerichtshofs

■ Mag. Herbert PAINSI

mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015

zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs

■ Dr. Friedrich FELLINGER

mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015

zur Hofrätin des Obersten Gerichtshofs

■ Dr. Martina WEIXELBRAUN-MOHR

mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015

zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs

■ Hon.-Prof. Dr. Gerhard KURAS

mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015

zur Hofrätin des Obersten Gerichtshofs

■ Dr. Anneliese KODEK

mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015

zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs

■ Dr. Helge HOCH

mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015

zum Hofrat des Obersten Gerichtshofs

■ Dr. Robert SINGER

Personelles bei den nicht-richterlichen Bediensteten

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren beim Obersten Gerichtshof 37 nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, darunter eine Teilzeitkraft.

Neuzugänge:

- VB Doris Martincu
- VB Maria Glatz
- VB Bettina Pelikan

Personalsituation im Evidenzbüro

So wie im Jahr zuvor standen dem Evidenzbüro im Jahr 2015 zwölf Richterplanstellen zur Verfügung. Im Vergleich zum Verfassungsgerichtshof (2014: 36 verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und zum Verwaltungsgerichtshof (2014: 40 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) ist die Zahl gering. Dementsprechend fordert die Tätigkeit im Evidenzbüro einen hohen Arbeitseinsatz. Bedingt durch Teilauslastungen (5) und Tätigkeit bei anderen Gerichten (3) sind die zwölf Planstellen mit insgesamt 16 Personen besetzt, was mittlerweile an räumliche Grenzen stößt. Diese 16 Richterinnen und Richter sind zum Teil mit ihrer ersten richterlichen Ernennung dem Evidenzbüro zugeteilt worden; zum anderen Teil handelt es sich um Richterinnen und Richter, die nach einigen Jahren judizieller Tätigkeit eine Zuteilung zum Evidenzbüro angestrebt haben. Überwiegend kommen die Richterinnen und Richter aus dem OLG-Sprengel Wien, in geringerem Ausmaß aus den OLG-Sprengeln Linz und Graz. Die übliche Verwendungsdauer im Evidenzbüro liegt bei gut zwei Jahren, was zu einer nicht unbeträchtlichen Fluktuation führt.

Der Oberste Gerichtshof sieht es als wesentliche Aufgabe an, den Richterinnen und Richtern im Evidenzbüro fundierte Erfahrungen für eine erfolgreiche weitere richterliche Tätigkeit zu bieten und damit zur Heranbildung hochqualifizierter richterlicher Nachwuchskräfte beizutragen.

Die – in der Regel etwa drei – zugeteilten Richteramtswarterinnen und Richteramtswarter decken die Schriftführertätigkeit in Strafsachen ab und unterstützen im Übrigen die Tätigkeit des Evidenzbüros.

Die fünf nichtrichterlichen Bediensteten sind neben ihren organisatorischen Aufgaben und der Eingabetätigkeit für RIS-Justiz auch mit dem Korrekturlesen von Entscheidungen beschäftigt (mehr als 13.000 Seiten).

Die Leitung des Evidenzbüros liegt seit 5. Oktober 2015 – in der Nachfolge von Sen.-Präs. Hon.-Prof. Dr. Gerhard Kuras – in den Händen von Hofrat Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr. Stellvertreter des Leiters ist nach wie vor Hofrat Dr. Hagen Nordmeyer, der schwerpunktmäßig den strafrechtlichen Bereich betreut.

Auszeichnungen

Mit Entschliebung des Herrn Bundespräsidenten vom 22. Dezember 2015 wurde

- Senatspräsident Dr. Herbert **HOPF**

das **GROSSE SILBERNE EHRENZEICHEN** für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.



Impressum

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:

Oberster Gerichtshof, Schmerlingplatz 11, A-1011 Wien
Telefon: +43 1 52152 0; Telefax: +43 1 52152 3710

GESTALTUNG UND GRAFIK:

mediaGURU - Agentur für neue Medien (www.mediaguru.at)

BILDQUELLEN:

Faruk Pinjo, Christian Jungwirth, Oberster Gerichtshof

DRUCK:

Ferdinand Berger & Söhne GmbH (www.berger.at)

ALLE RECHTE VORBEHALTEN:

Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-ROM.